

***Fachhochschulstudiengang Sozial- und Verwaltungsmanagement Linz,  
Studienzweig Sozialmanagement***

---

# **Die ethische Ambivalenz zwischen Vollversorgung und Qualität im Behindertenbereich**

---

**Bachelorarbeit  
zur Erlangung des akademischen Grades  
Bachelor of Arts in Business (BA)  
SS 17**

Verfasser: Martin Hauzenberger  
Begutachter: Prof. Dr. Markus Lehner

Linz, Mai 2017

## **Eidesstattliche Erklärung**

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die Bachelorarbeit mit dem Titel „Die ethische Ambivalenz zwischen Vollversorgung und Qualität im Behindertenbereich“ selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und alle den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche gekennzeichnet habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Gallneukirchen, Juli 2017

Martin Hauzenberger

## Kurzfassung

Die vorliegende Bachelorarbeit beschäftigt sich mit dem Thema der ethischen Ambivalenz zwischen Vollversorgung und Qualität im Behindertenbereich in Oberösterreich. Die Anspruchsgruppen im Handlungsfeld Behinderung in Oberösterreich leben und arbeiten mit einer Vielzahl von gesetzlichen Regelungen. Diese gesetzlichen Rahmenbedingungen in Verbindung mit der aktuellen finanziellen Lage des Landes erzeugen ein akutes Versorgungsproblem für die Beteiligten. Zum einen hat das Land Oberösterreich hohe Qualitätsstandards definiert und entwickelt. Auf der anderen Seite gibt es aktuell erhebliche Wartezeiten auf einen adäquaten Wohnplatz in der Behindertenhilfe in Oberösterreich.

Bei genauerer Betrachtung wird klar, dass die ethische Haltung der betroffenen Mitarbeiter sozialer Leistungserbringer wenig bekannt ist. Hier versucht die vorliegende Arbeit anzusetzen. Das Ziel der Arbeit richtet sich auf die Aussagen und Haltungen der Mitarbeiter sozialer Dienste im Wohnbereich in Bezug auf ihre ethische Sichtweise zur vorgestellten Problematik. Zu diesem Zweck wird zuerst die aktuelle Situation, betreffend Versorgungsgrad und Qualität vorgestellt. Im Anschluss werden mögliche ethische Sichtweisen und Argumentationsarten zu dem vorherrschenden Problem erläutert. Auf dieser Basis wird eine Befragung von betroffenen Mitarbeitern des Diakoniewerkes Gallneukirchen durchgeführt, deren Aussagen abschließend ethisch bewertet werden.

## **Abstract**

This bachelor thesis deals with the issue of ethical ambivalence between supply and quality in the area of disability in Upper Austria. The stakeholders in the area of disability in Upper Austria live and work with numerous legal regulations. These regulations, in connection with the current precarious financial situation of the country, create a pressing supply problem for the involved stakeholders. On the one hand, Upper Austria has defined high quality standards, while on the other hand there are long waiting periods for an adequate dwelling place for people with disabilities.

On closer inspection one realizes that the ethical attitude and morale of the employees concerned is relatively unknown. This thesis attempts to deal with statements and ethical attitudes relating to this topic. To reach that goal, first the current situation of the level of supply and the high quality standards are presented. The next step is to create ethical views and argumentation regarding this dilemma. Using this as a basis, experts of the Diakoniewerk Upper Austria will be interviewed. The final step is the ethical valuation of their answers.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Kurzfassung .....</b>	<b>II</b>
<b>Abstract .....</b>	<b>III</b>
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>VI</b>
<b>1. Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1    Ausgangslage und Problemstellung .....	1
1.2    Zielsetzung und Forschungsfragen .....	1
1.3    Angewandte Methoden .....	3
1.4    Aufbau der Bachelorarbeit.....	3
<b>2. Versorgungssituation im Behindertenbereich in Oberösterreich.....</b>	<b>6</b>
2.1    UN-Behindertenrechtskonvention.....	6
2.2    Das Oberösterreichische Chancengleichheitsgesetz.....	7
2.2.1    Ziele, Zielgruppe und Leistungsvoraussetzungen.....	8
2.2.2    Hauptleistungen, Zusatzleistungen und Antragsverfahren.....	9
2.2.3    Relevante Regelungen für den Wohnbereich .....	10
2.2.4    Arten der Leistungen im Wohnbereich und deren Verteilung.....	11
2.3    Qualität der Leistungen im Wohnbereich.....	13
2.3.1    Leistungsbeschreibung .....	14
2.3.2    Infrastruktur.....	15
2.3.3    Personalstandards .....	16
2.3.4    Prozessqualität der Antragstellung .....	18
2.3.5    Dokumentation.....	19
2.3.6    Kosten.....	20
2.4    Die quantitative Versorgungssituation im Wohnbereich.....	21
2.4.1    Finanzierungsengpässe .....	21
2.4.2    Bedarfsdeckungsgrad .....	23
2.4.3    Dringlichkeit des Wohnbedarfes .....	24
2.5    Betroffene Interessens- und Personengruppen .....	26
2.5.1    Menschen mit Beeinträchtigungen .....	26
2.5.2    Land Oberösterreich .....	27
2.5.3    Bezirksverwaltungsbehörden und Bedarfskoordinatoren.....	29
2.5.4    Träger der Leistungen .....	29
<b>3. Typen ethischer Argumentation.....</b>	<b>31</b>

3.1	Gesinnungsethik .....	31
3.2	Pflichtenethik.....	33
3.3	Folgenethik .....	36
3.3.1	Handlungsutilitarismus .....	37
3.3.2	Regelutilitarismus.....	38
3.4	Bewertungsgrundlagen ethischer Argumentation .....	39
<b>4.</b>	<b>Das ethische Dilemma im Oö. Behindertenbereich .....</b>	<b>42</b>
4.1	Gesinnungsethische Betrachtung des aktuellen Dilemmas .....	42
4.2	Pflichtenethische Betrachtung des aktuellen Dilemmas.....	44
4.3	Folgenethische Betrachtung des aktuellen Dilemmas .....	45
<b>5.</b>	<b>Interviews mit Mitarbeitern aus dem Wohnbereich .....</b>	<b>48</b>
5.1	Zielsetzung und Wahl der methodischen Vorgehensweise.....	48
5.2	Beschreibung der empirischen Erhebungsmethode .....	49
5.3	Auswahl und Beschreibung der Experten.....	50
5.4	Beschreibung des Interviewleitfadens .....	52
5.5	Durchführung und Aufbereitung der Befragung .....	53
<b>6.</b>	<b>Ergebnisse der Experteninterviews .....</b>	<b>54</b>
6.1	Gesinnungsethische Argumentationen.....	54
6.2	Pflichtenethische Argumentationen .....	56
6.3	Folgenethische Argumentationen.....	58
<b>7.</b>	<b>Resümee .....</b>	<b>63</b>
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>65</b>
	<b>Anhang.....</b>	<b>70</b>

**Hinweis:** Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Arbeit auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung der Sprache verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Verteilung der Wohnplätze zum 31.12.2015 in Oö .....	13
Abbildung 2 Aufnahmeprozess von Bewohnern in die Wohnbetreuung .....	18
Abbildung 3 Verteilung der Pflichtausgaben im Sozialbudget 2015 .....	21
Abbildung 4 Bedarfsdeckung im Wohnbereich von 2013 bis 2015 .....	24
Abbildung 5 Dringlichkeit des Wohnbedarfs behinderter Menschen in Oö .....	25
Abbildung 6 Ethische Systeme und ihre Ausprägungen .....	40
Abbildung 7 Vorstellbare Qualitätsanpassungen bei einer zusätzlichen Neuaufnahme eines Menschen mit Behinderung .....	60

# 1. Einleitung

Das erste Unterkapitel der Einleitung beschäftigt sich mit der Ausgangslage und der Problemstellung der aktuellen Situation. Es folgt die Darstellung der Zielsetzung der Arbeit und die Formulierung der Forschungsfragen. Die angewandten Methoden zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen werden vorgestellt und ein Überblick über die Vorgehensweise bei der Erstellung der Arbeit wird gegeben. Den Abschluss der Einleitung bildet eine strukturelle und inhaltliche Übersicht der vorliegenden Bachelorarbeit.

## 1.1 Ausgangslage und Problemstellung

Die Anspruchsgruppen im Handlungsfeld Behinderung in Oberösterreich leben und arbeiten mit einer Vielzahl von gesetzlichen Regelungen. Diese gesetzlichen Rahmenbedingungen in Verbindung mit der aktuellen finanziellen Lage des Landes erzeugen ein akutes Versorgungsproblem für die Beteiligten. Zum einen hat das Land Oberösterreich hohe Qualitätsstandards definiert und entwickelt. Auf der anderen Seite gibt es aktuell erhebliche Wartezeiten auf einen adäquaten Wohnplatz in der Behindertenhilfe in Oberösterreich.<sup>1</sup>

Diese Schere in der Versorgungssituation bietet Anlass, dieses Themenfeld genauer zu betrachten. Die politische Auseinandersetzung über die Gestaltung und Finanzierung des oberösterreichischen Systems und die daraus resultierenden Folgen für die Gesellschaft bieten erhebliches Forschungspotential. Die angeregt geführten politischen Debatten zur aktuellen Lage der Menschen mit Behinderung in Oberösterreich verdeutlichen dies. Die zu erwartenden Steigerungsraten der zukünftigen Ausgaben nach dem oberösterreichischen Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG) verschärfen die Situation zusätzlich. Parallel zu dieser Steigerung bieten die geplanten Einsparungen Anlass zur Sorge. Die gesellschaftlichen Folgen sind dabei kaum abzuschätzen. Die Motivation zur Verfassung dieser Arbeit begründet sich aus diesen Fakten.

## 1.2 Zielsetzung und Forschungsfragen

Um einen Beitrag zur Diskussion des Dilemmas zu leisten, erscheint eine zusätzliche Sichtweise auf die Problematik zielführend. Das Sammeln und die Analyse sachlicher Informationen ist dabei die Voraussetzung. Dabei wird jedoch eine ethische

---

<sup>1</sup> Vgl. meinbezirk.at (2016); nachrichten.at (2016); Oö. LRH (2015),1; Wegscheider (2009)



## Einleitung

Betrachtungsweise eingenommen. Dadurch wird eine politische Positionierung vermieden, die für die Klärung der Situation wenig hilfreich erscheint.

Die Meinungen und zu erwartenden Probleme eines Großteils der relevanten Anspruchsgruppen sind bekannt. Diese Anspruchsgruppen sind die Menschen mit Beeinträchtigungen und deren betreuende Angehörige, das Land Oberösterreich als Gesetzgeber, die Bezirksverwaltungsbehörden, die Bedarfskoordinatoren und die Leistungserbringer selbst. Je nach Interesse und Standpunkt divergiert die Haltung und der Anspruch dieser Gruppen beträchtlich. Da das Oö. ChG viele Bereiche der sozialen Gesetzgebung abdeckt, erfolgt hier eine erste Abgrenzung. Der Autor hat sich dazu entschlossen, den Fokus der Überlegungen auf den Wohnbereich in Oberösterreich zu richten. Auch in diesem Teilbereich scheinen vorerst alle Informationen zugänglich. Bei genauerer Betrachtung wird jedoch klar, dass die Haltung der betroffenen Mitarbeiter sozialer Leistungserbringer wenig bekannt ist. Hier versucht die vorliegende Arbeit anzusetzen.

Das Ziel der Arbeit richtet sich auf die Aussagen und Haltungen der Mitarbeiter sozialer Dienste im Wohnbereich in Bezug auf ihre ethische Sichtweise zur vorgestellten Problematik. Ausgehend von dieser ersten Überlegung lässt sich an diesem Punkt eine erste Forschungsfrage formulieren:

*Welche Haltung haben die Mitarbeiter in Bezug auf das Dilemma von Vollversorgung und Qualitätsstandards?*

Um diese Informationen zu erhalten, wird mittels Experteninterviews die ethische Haltung der Mitarbeiter zum Dilemma zwischen Vollversorgung und Qualität eruiert.

Die Befragung richtet sich dabei an einzelne Mitarbeiter des Diakoniewerks Gallneukirchen, da dem Autor durch seine mehrjährige Tätigkeit die Struktur und die hohe Kompetenz der Mitarbeiter gut bekannt ist. Anschließend werden die Aussagen der Mitarbeiter aus ethischer Sicht bewertet. Hierzu lässt sich die zweite Forschungsfrage formulieren:

*Wie sind diese Aussagen aus ethischer Sicht zu bewerten?*

Die Bewertung der durch die Expertenbefragung gewonnenen Sichtweisen und Haltungen bilden das Ziel und den Abschluss dieser Arbeit.

### **1.3 Angewandte Methoden**

Die methodische Herangehensweise zur Beantwortung der Forschungsfrage gliedert sich in zwei Hauptschritte:

- die Literaturrecherche und
- die qualitative Befragung von Experten.

#### **Literaturrecherche**

In der Literaturrecherche werden allgemeine Informationen zum Thema Vollversorgung und Qualität im Teilbereich Behindertenarbeit/Wohnen recherchiert und gesammelt, um einen generellen Überblick über das Thema zu erhalten. Die Auseinandersetzung mit der Literatur und den relevanten Quellen erfolgt in zwei Themenbereichen. Vorerst werden Informationen in Bezug auf den Versorgungsgrad und die Qualität im Bereich Behinderung in Oberösterreich gesammelt. Dies soll ein aktuelles Bild über die rechtlichen Rahmenbedingungen, die vorherrschenden Qualitätsstandards und den Versorgungsgrad liefern. Der zweite Themenbereich der Literaturrecherche befasst sich mit ethischen Argumentationsarten und deren Merkmalen.

#### **Empirische Erhebungen**

In der empirischen Erhebung wird eine qualitative Befragung von Mitarbeitern des Diakoniewerks Gallneukirchen zum Thema durchgeführt. Als Methode dient dabei ein Leitfadenterview mit ausgewählten Experten. Um eine ansprechende Validität zu erlangen, setzen sich die Experten zum einen aus Basismitarbeitern aus dem Wohnbereich und zum anderen aus Führungskräften der mittleren Ebene zusammen. Die Befragung soll Aufschluss über die Haltung der Befragten zum Thema Vollversorgung und Qualität geben. Auf die methodische Vorgehensweise des empirischen Teils wird zu Beginn des Kapitels 5 noch genauer Bezug genommen.

### **1.4 Aufbau der Bachelorarbeit**

Im Anschluss wird der Aufbau der Bachelorarbeit beschrieben um einen Überblick zu schaffen. Dabei werden die einzelnen Kapitel kurz vorgestellt. Es wird dabei jeweils auf den Inhalt und auf die Ziele der einzelnen Teile der Arbeit eingegangen.

Die Einleitung soll einen Überblick über die Arbeit geben, sowie als Orientierung für den Leser dienen, und startet mit der Beschreibung der Ausgangslage und der Problemstellung, die in dieser Arbeit bearbeitet werden soll. Die aktuelle Relevanz des Themas soll dabei aufgezeigt werden. Dies dient als Basis für die Fokussierung der Zielsetzung der Arbeit und

## Einleitung

der Definition der Forschungsfragen. Es folgt die Vorgangsweise wie die Forschungsfragen beantwortet werden sollen.

In das 2. Kapitel werden die rechtliche Ausgangslage und die Rahmenbedingungen zum Thema Vollversorgung und Qualität gelegt. Durch diesen Teil soll das Oö. ChG genauer vorgestellt werden und ein grundlegendes rechtliches Verständnis für die Rahmenbedingungen der Versorgungssituation für Menschen mit Behinderung in Oö. geschaffen werden, indem Definitionen vorgenommen werden. Dabei werden die Ziele, die Hauptleistungen und die Arten der Leistungen aus dem Oö. ChG vorgestellt. Im Anschluss wird die geforderte Qualität der einzelnen Leistungen beleuchtet. Die unterschiedlichen Ausprägungen und Regelungen der einzelnen Bereiche sollen einen Überblick über das Ausmaß der Qualitätsrichtlinien schaffen. Neben den Qualitätsstandards wird auch der Grad der Versorgung in den letzten Jahren dargestellt. Dabei werden die vorhandenen und benötigten Versorgungsplätze einander gegenüber gestellt. Dadurch soll ein erstes Verständnis für die aktuelle Brisanz des Dilemmas geschaffen werden.

Das 3. Kapitel widmet sich unterschiedlichen ethischen Argumentationstypen. Zunächst werden Definitionen eingeführt und die ethischen Argumentationstypen vorgestellt. Die für die Arbeit relevanten ethischen Strömungen werden dabei vorgestellt und ihre Beziehung zueinander wird beleuchtet. Die Abgrenzung der ethischen Betrachtungsweisen dient als Bewertungsgrundlage des in Kapitel 2 vorgestellten Dilemmas. Dies geschieht über die Darstellung der Ausprägungen, der Ziele und der Entscheidungskriterien der unterschiedlichen ethischen Argumentationstypen.

Im 4. Kapitel wird das vorgestellte Dilemma aus den unterschiedlichen ethischen Sichtweisen betrachtet. Die Archetypen werden dadurch genauer analysiert und die erarbeiteten Entscheidungskriterien aus Kapitel 3 werden einer ersten Prüfung unterzogen. Zugleich wird die Basis für die anschließende empirische Erhebung geschaffen.

Zu Beginn des 5. Kapitels wird die Erhebungsmethode genauer vorgestellt. Neben der Auswahl der Experten wird der Aufbau des Interviewleitfadens vorgestellt. Nach der Durchführung der Interviews werden diese aus ethischer Sicht bewertet. Dies soll die Information bereit stellen um die Forschungsfragen beantworten zu können.

Der Schlussteil der Arbeit soll die in der Einleitung aufgeworfenen Fragen beantworten und die Ergebnisse zusammenfassen. Es wird überprüft, ob die gewählten Methoden die

## Einleitung

Forschungsfrage beantworten konnten. Den Abschluss bildet ein persönliches Resümee und ein Ausblick auf weitere, mögliche wissenschaftliche Fragen.

## 2. Versorgungssituation im Behindertenbereich in Oberösterreich

Der 2009 vollzogene Beitritt der Europäischen Union (EU) zur Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) und deren Ratifizierung von 2011 durch Österreich, machte die Gestaltung des Oberösterreichische Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG) notwendig. Die nächsten beiden Kapitel befassen sich mit diesem Sachverhalt. Als Einstieg in die Thematik wird die UN-BRK behandelt.

### 2.1 UN-Behindertenrechtskonvention

Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (Convention on the Rights of Persons with Disability- CRPD) ist ein Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen. Neben der Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte beinhaltet das Übereinkommen eine Vielzahl spezieller Regelungen für Menschen mit Behinderung. Hauptziel der UN-BRK ist die Förderung, der Schutz und die Gewährleistung der Menschenrechte und Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen.<sup>2</sup> In der Folge werden die für diese Arbeit relevanten Regelungen aus der UN-BRK genauer vorgestellt.

Einen zentralen Punkt der UN-BRK findet man in Artikel 3. Diese allgemeinen Grundsätze beinhalten unter anderem:<sup>3</sup>

- die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Selbstbestimmung;
- die Nichtdiskriminierung;
- die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Inklusion in die Gesellschaft;
- die Achtung der Unterschiedlichkeit und die Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;

Dieser Artikel, vor allem der Schutz der Würde und die Freiheit eigene Entscheidungen zu treffen, bilden die Grundgedanken der UN-BRK. Artikel 4 verpflichtet die Vertragsstaaten

---

<sup>2</sup> Vgl. UN-BRK (2006)

<sup>3</sup> Vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2016), 7

unter anderem zur rechtlichen Umsetzung dieser Regelungen.<sup>4</sup> Diese Verpflichtung spiegelt sich auch im folgenden Kapitel, dem Oö. ChG wieder. Weitere zentrale Punkte und Verpflichtungen befinden sich in:<sup>5</sup>

- Artikel 9, zur Umsetzung von Barrierefreiheit,
- Artikel 11, über den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen in humanitären Notlagen,
- Artikel 19, über selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft,
- Artikel 23, über die Achtung der Wohnung und der Familie,
- Artikel 26, der Vermittlung von Fähigkeiten, um ein Höchstmaß an Selbstbestimmung zu erreichen
- Artikel 28, über einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz
- Artikel 29 u. 30, der Teilhabe am politischen, öffentlichen und kulturellem Leben

Die unterzeichnenden Vertragsstaaten, schließen dadurch einen internationalen Pakt und bekräftigen, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und verknüpft sind und erklären, die Chancengleichheit in der Gesellschaft für Menschen mit Behinderung zu gewährleisten.<sup>6</sup> Der wiederkehrende Begriff der Chancengleichheit in der Charta ist dabei von zentraler Bedeutung. Dies spiegelt sich auch in der Namensgebung der Umsetzung durch das Land Oberösterreich wieder.

## **2.2 Das Oberösterreichische Chancengleichheitsgesetz**

Mit 1. September 2008 ist das. Oö. ChG als Nachfolgegesetz zum Oö. Behindertengesetz (Oö.BhG 1991) in Kraft getreten. Die Sicherung des Lebensbedarfes und der Angelegenheiten behinderter Menschen fallen in die Generalklausel des Art. 15 des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG). Die Gesetzgebung und der Vollzug sind Ländersache. Aus diesem Grund sind die Leistungen und Ausprägungen in den Bundesländern unterschiedlich. Eine Harmonisierung in Österreich ist daher nur über eine Ländervereinbarung nach Art. 15a B-VG möglich.<sup>7</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl. Sozialministerium (2016), 8

<sup>5</sup> Vgl. Sozialministerium (2016), 9ff

<sup>6</sup> Vgl. Sozialministerium (2016), 3ff

<sup>7</sup> Vgl. Art. 15 B-VG; Art. 15a B-VG

## 2.2.1 Ziele, Zielgruppe und Leistungsvoraussetzungen

Ziel des Gesetzes ist das Ermöglichen einer Eingliederung in die Gesellschaft, sowie die Vermeidung und Verhinderung des Entstehens von Beeinträchtigungen und Behinderungen. Im Oö. ChG sollen Menschen mit Beeinträchtigungen einheitlich die erforderlichen Leistungen erhalten.<sup>8</sup> Menschen mit Beeinträchtigungen werden laut § 2 Abs.1 Oö. ChG folgendermaßen definiert:

*„Als Menschen mit Beeinträchtigungen im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Personen, die auf Grund körperlicher, geistiger, psychischer oder mehrfacher derartiger nicht vorwiegend altersbedingter Beeinträchtigungen in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld, insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Erziehung, ihrer Berufsbildung, ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Persönlichkeitsentfaltung, ihrer Erwerbstätigkeit sowie ihrer Eingliederung in die Gesellschaft wegen wesentlicher Funktionsausfälle dauernd erheblich behindert sind oder bei denen in absehbarer Zeit mit dem Eintritt einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen ist, insbesondere bei Kleinkindern.“<sup>9</sup>*

Für die Inanspruchnahme von Leistungen bedarf es laut § 4 Oö.ChG zusätzlicher persönlicher Voraussetzungen. Die Leistungen können nur an Menschen mit Behinderung erbracht werden, die<sup>10</sup>

- Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind sowie deren Familienangehörige
- Staatsangehörige eines Staates sind, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern
- über einen Daueraufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EU“ (§ 45 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG) oder „Daueraufenthalt-Familienangehörige“ verfügen
- Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte sind und ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben oder sich dauernd in Oberösterreich aufhalten und nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften Leistungen erhalten oder einen Anspruch auf Leistungen

---

<sup>8</sup> Vgl. Land Oberösterreich (2012), 2

<sup>9</sup> § 2 Abs 1 Oö.ChG

<sup>10</sup> Vgl. § 4 Abs 1ff Oö.ChG

geltend machen können, die mit den im § 3 Abs. 1 genannten Leistungen vergleichbar sind.

## 2.2.2 Hauptleistungen, Zusatzleistungen und Antragsverfahren

Nach § 8 Oö. ChG kann diese Zielgruppe unter oben genannten Voraussetzungen folgende, unterschiedliche Hauptleistungen in Anspruch nehmen und beantragen:<sup>11</sup>

- Heilbehandlung (§ 9);
- Frühförderung und Schulassistenz (§ 10);
- Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität (§ 11);
- Wohnen (§ 12);
- Persönliche Assistenz (§ 13);
- Mobile Betreuung und Hilfe (§ 14)

In der vorliegenden Arbeit wird genauer auf den Bereich Wohnen eingegangen. Neben den Hauptleistungen können auch Zusatzleistungen wie z.B. Unterstützung bei der Hilfsmittelversorgung, geförderte Freizeit- und Erholungsangebote oder Fahrtkostenzuschüsse beantragt werden. Diese Zusatzleistungen werden im Oö. ChG „Besondere soziale Dienste“ genannt, auf die jedoch kein Rechtsanspruch besteht.<sup>12</sup>

Das Antragsverfahren ist in den §§ 20-25 geregelt. Die Antragstellung auf Leistungen ist bei den zuständigen Bezirkshauptmannschaften und Magistraten, aber auch beim Amt der Oö. Landesregierung, bei den Sozialberatungsstellen, bei der Wohnsitzgemeinde oder direkt bei der Einrichtung des Trägers, möglich.

Eine Einrichtung wird laut § 7 Z7 folgendermaßen definiert:

*„Erbringer von Leistungen nach diesem Landesgesetz mit einer Organisationsstruktur, unabhängig vom Bestand einer baulichen Anlage;“<sup>13</sup>*

Nach der Antragstellung erfolgt die Assistenzplanerstellung. Im Assistenzplan werden von der einzuberufenden Assistenzkonferenz u.a. Ziele der individuellen Betreuung und Hilfe und die dafür notwendigen Leistungen und Maßnahmen festgelegt. Die Assistenzkonferenz wird

---

<sup>11</sup> Vgl. § 8 Abs 1 Oö.ChG, § 15 Oö. ChG

<sup>12</sup> Vgl. §17 Abs 4 Oö. ChG

<sup>13</sup> § 7 Z7 Oö.ChG



Die Versorgungssituation im Behindertenbereich in Oberösterreich

auf Basis von Sachverständigengutachten und erforderlichen Unterlagen, aus der Behörde, sowie den Pflegeeltern oder einer gesetzlichen Vertretung des Menschen mit Beeinträchtigung und einem Bedarfskoordinator gebildet. Anschließend erfolgt die Entscheidung im Antragsverfahren mittels Bescheid.<sup>14</sup>

### 2.2.3 Relevante Regelungen für den Wohnbereich

Die Art der zu erbringenden Leistung ist im Oö.ChG geregelt, dabei bilden insbesondere der § 12, sowie die §§ 26-30 den zentralen Rahmen für den Wohnbereich.

In § 12 ist die selbstbestimmte Wahl der Wohnform, die je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderliche Betreuung und Hilfe, sowie das Kurzzeitwohnen erfasst.<sup>15</sup>

Im § 26 Abs 1 steht die wohl umstrittenste Einschränkung.

*„Das Land hat die nach diesem Landesgesetz zu erbringenden Leistungen und Maßnahmen unter Bedachtnahme auf die anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse und auf Grundlage der Planung nach dem 3. Teil dieses Landesgesetzes nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sicherzustellen.“<sup>16</sup>*

Mit der Einschränkung „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“, ist rechtlich die Anzahl der Betreuungsplätze nicht näher definiert. Dies hat nachhaltige negative Auswirkungen auf die Zielgruppe und den aktuellen Versorgungsgrad, worauf später genauer eingegangen wird.

Gemäß § 26 Abs. 2 bedient sich das Land der regionalen Träger sozialer Hilfe (RTSH), der Träger der freien Wohlfahrt und der Träger anderer einschlägiger Leistungserbringer, um oben genannte Ziele gemeinsam umzusetzen. Auch die Errichtung und der Ausbau von Einrichtungen sind „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ zu fördern. Abs. 3 verweist auf die Notwendigkeit einer Vereinbarung nach § 30.<sup>17</sup>

---

<sup>14</sup> Vgl. §§ 20- 25 Oö.ChG

<sup>15</sup> Vgl. § 12, Abs 1-3 Oö.ChG

<sup>16</sup> § 26, Abs 1 Oö.ChG

<sup>17</sup> Vgl. § 26, Abs 2f Oö.ChG

§ 27 regelt die Anerkennung von Einrichtungen, Bedingungen und Auflagen oder zeitliche Beschränkungen, sowie die Widerrufung der Anerkennung aus schwerwiegenden und erheblichen Mängeln oder eines Vergehens nach § 29 Abs. 3 mit Bescheid. Grundsätzlich dürfen nur anerkannte Träger zur Leistungserbringung herangezogen werden, außer es besteht bereits eine Anerkennung nach anderen Gesetzen.<sup>18</sup>

§ 28 behandelt die Anzeigepflicht des Trägers bei einer Erweiterung, einer wesentlichen Änderung im Leistungsinhalt oder der Zielgruppe und einer wesentlichen und nicht bloß vorübergehende Einschränkung in der Leistungserbringung.<sup>19</sup>

§ 29 legt die Kontrolle der zu erbringenden Leistungen und die Qualitätssicherung fest. Unter anderem müssen die Träger den Kontrollorganen Zutritt zu den Liegenschaften während der Öffnungszeiten sowie Einblick in die Unterlagen gewähren.<sup>20</sup>

Die Qualitätsrichtlinien und die dazugehörigen Regelungen werden im Kapitel 2.3 noch im Detail behandelt.

#### **2.2.4 Arten der Leistungen im Wohnbereich und deren Verteilung**

Grundsätzlich obliegen dem Land Planung und Gestaltung der Leistungsverträge mit den Trägern. Der Koordinationsaufwand zwischen Land, Stadt und Leistungsanbietern ist erheblich, die Leistungen sind sehr individuell und erfordern hohes fachliches Wissen (mit Unterstützung aus dem Expertenpool beim Land), hohe kommunikative Kompetenz und durch die Dichte an Personen mit besonderen Bedürfnissen auch hohe Frustrationstoleranz von den Bediensteten.<sup>21</sup>

Der Umfang der Leistungen, sprich, die Anzahl der Betreuungsplätze, ist für jeden Träger in der jeweiligen Anlage des Leistungsvertrages angeführt. Es werden dabei die Anzahl der Betreuungsplätze, der jeweilige Leistungsumfang sowie die Standorte vereinbart. Das Leistungsspektrum reicht von Vollbetreuung und Teilbetreuung über Kurzzeitwohnen bis Übergangswohnen. Im Anschluss werden diese Begriffe genauer definiert:<sup>22</sup>

##### **Vollbetreuung:**

---

<sup>18</sup> Vgl. § 27 Oö.ChG

<sup>19</sup> Vgl. § 28 Oö.ChG

<sup>20</sup> Vgl. § 29 Oö.ChG

<sup>21</sup> Vgl. Amt für Soziales, Jugend und Familie (2013), 8

<sup>22</sup> Amt der Öo. Landesregierung (2017b)

## Die Versorgungssituation im Behindertenbereich in Oberösterreich

Das Wohnhaus bzw. das vollbetreute Wohnen stellt ein langfristiges Wohnangebot für Menschen mit Beeinträchtigungen dar. Je nach den individuellen Bedürfnissen steht eine Betreuung mit bis zu 24 Stunden pro Tag und eine Vollversorgungsstruktur zur Verfügung. Die Vollbetreuung ist eine Hauptleistung.

### **Teilbetreuung:**

Teilbetreutes Wohnen bezeichnet ein Wohnangebot mit einer stundenweisen Betreuung (Teilzeitbetreuungsangebot) für Menschen mit Beeinträchtigungen in einer Einzelwohnung oder in einer gemeinschaftlich genutzten Wohnung. Je nach den Bedürfnissen der Menschen mit Beeinträchtigungen richten sich die Angebote nach bestimmten Zielgruppen. Es handelt sich um ein zeitlich unbefristetes Wohnangebot. Die Teilbetreuung ist eine Hauptleistung.

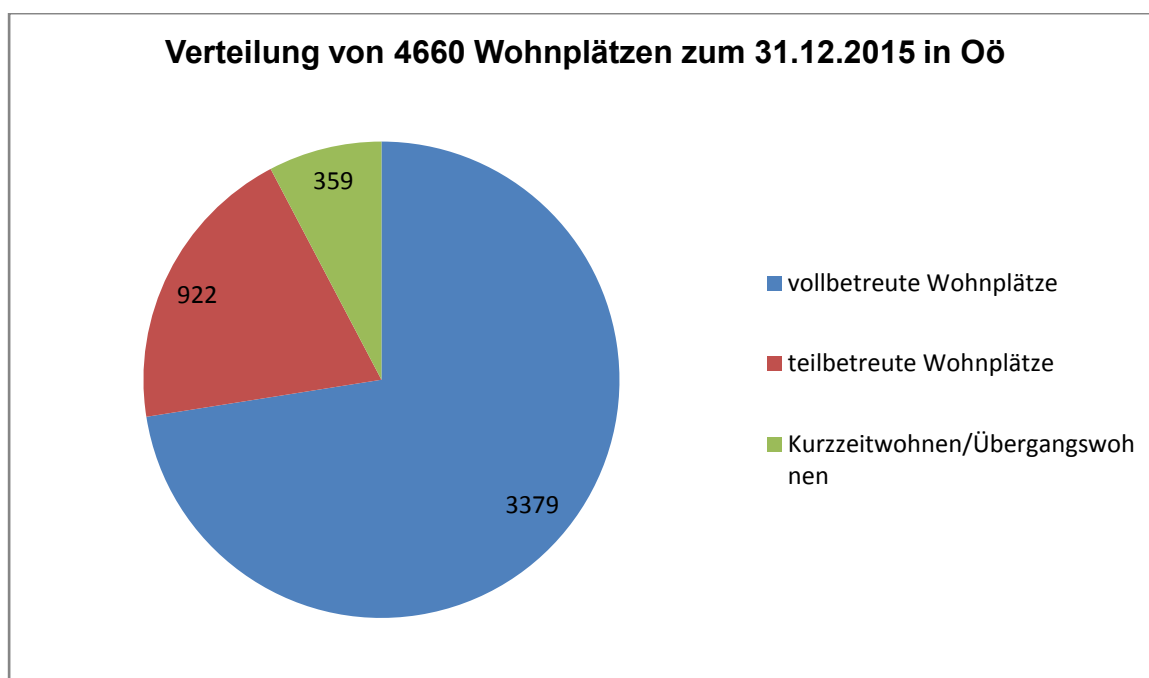
### **Kurzzeitwohnen:**

Das Angebot des Kurzzeitwohnens wird Menschen mit Beeinträchtigungen für eine begrenzte Zeit zur Verfügung gestellt. Diese auf kurze Zeit befristete Wohnmöglichkeit bietet dem unmittelbaren familiären und sozialen Umfeld des Menschen mit Beeinträchtigungen eine Unterstützung bzw. stellt eine Möglichkeit zur Entlastung betreuender Angehöriger dar.

### **Übergangswohnen:**

Das Übergangswohnen bietet Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, vor allem nach einem stationären Aufenthalt, ein zeitlich befristetes Wohnangebot mit Betreuung an. Die Befristung beträgt im Regelfall ein Jahr. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung möglich, wobei auch eine mehrmalige Aufnahme erfolgen kann. Das Übergangswohnen bietet eine Überbrückung zu anderen Betreuungs- und Wohnformen.

Die Verteilung der Leistungen veränderte sich in der letzten Zeit nur geringfügig, deshalb werden hier exemplarisch die Daten von 2015 verwendet, wie in folgender Abbildung ersichtlich.



**Abbildung 1 Verteilung der Wohnplätze zum 31.12.2015 in Oö<sup>23</sup>**

Es standen mit dem Stichtag 31.12.2015 in Oö. insgesamt 4.660 Wohnplätze zur Verfügung. Davon sind 3.379 Plätze vollbetreut und 922 teilbetreut, sowie 359 Plätze für Kurzzeitwohnen und Übergangswohnen vorhanden.<sup>24</sup>

Der überwiegende Teil der Leistungen im Bereich Wohnen entfällt demnach auf vollbetreute Wohnplätze.

### 2.3 Qualität der Leistungen im Wohnbereich

Als Basis für die Erbringung der Leistungen ist §30 Abs 1 Oö. ChG maßgeblich. Die Qualität der Leistung ist detailliert in der „Rahmenrichtlinie Leistungs-und Qualitätsstandards Wohnen“ des Landes ausformuliert. Die Qualitätsrichtlinien sind in Leitprinzipien, Leistungskriterien, Struktur-, Prozess und Ergebnisqualität sowie in das Qualitätscontrolling unterteilt. Die Leitprinzipien in der Unterbringung von beeinträchtigten Personen sind dabei maßgebend. Die Eckpfeiler sind die Menschenwürde, die Selbstbestimmung, die Mitbestimmung, die Bedürfnisorientierung, die Hilfe zur Selbsthilfe, die Integration und das Normalisierungsprinzip.<sup>25</sup>

<sup>23</sup> Zahlen entnommen aus: Amt der Oö. Landesregierung (2016), 33

<sup>24</sup> Vgl. Amt der Oö. Landesregierung (2016), 33

<sup>25</sup> Vgl. §30 Abs 1 Oö. ChG; Oö. LRH (2015), 10f

Grundsätzlich haben die Einrichtungen unter Einbeziehung der Bewohner und der Interessensvertretung Strukturen und Regelungen zu schaffen, die die Selbst- und Mitbestimmung der Bewohner sicherstellen. Hierbei muss die Begleitung, die Beratung und Unterstützung der Interessensvertretung gewährleistet sein. Erforderliche Strukturen und Rahmenbedingungen aus finanzieller, räumlicher und zeitlicher Sicht sind dafür zu schaffen. Jeder Bewohner kann eine Vertrauensperson bestimmen, die bei Entscheidungen und Teamsitzungen seine Interessen vertritt. Es ist überdies ein jährliches Bewohnergespräch zu führen, wo eigene Anliegen vorgebracht werden können, die ebenfalls dokumentiert werden müssen.<sup>26</sup>

Die Form der Hilfestellung ist einerseits von den Zielvereinbarungen sowie von der jeweiligen Situation des Kunden abhängig. Die Leistung wird dabei direkt am Kunden und indirekt erbracht.

### **2.3.1 Leistungsbeschreibung**

Unter direkten Leistungen sind jene Leistungen zu verstehen, die in Interaktion mit den Menschen mit Beeinträchtigung erbracht werden. Diese beinhalteten folgende Bereiche:<sup>27</sup>

- individuelle Basisversorgung zur Abdeckung der Grundbedürfnisse wie z.B. Ernährung, Pflege und Bewegung.
- Unterstützung bei der alltäglichen Lebensführung wie z.B. Einkauf, Wäsche, Verwaltung der Finanzen
- Möglichkeit zur Teilhabe an Kultur, Freizeit und Bildung und die dafür notwendige Unterstützung
- psychosoziale Hilfestellung zur Wahrung der seelischen Ausgeglichenheit
- Unterstützung bei der Erhaltung und Förderung der Gesundheit wie z.B. Arztbesuche
- Unterstützung bei verbaler und nonverbaler Kommunikation
- Hilfen bei der Entwicklung und Reifung der Persönlichkeit sowie der sozialen Beziehungen

Bei der Erbringung der direkten Leistungen ist auf oben erwähnte Eckpfeiler und Leitprinzipien Rücksicht zu nehmen.

---

<sup>26</sup> Vgl. Amt der Oö. Landesregierung - Abteilung Soziales (2008), 41f

<sup>27</sup> Vgl. Amt der Oö. Landesregierung - Abteilung Soziales (2008), 14ff

Unter indirekte Leistungen fallen zum einen pädagogisch-planerische Aufgaben, wie z.B. die Zusammenarbeit mit den Angehörigen oder das Mitwirken bei der Planung und Vorbereitung von Übersiedlungen, zum anderen organisatorische Aufgaben wie z.B. Dienstplanerstellung oder die Teilnahme an Dienstbesprechungen und Supervisionen sowie konzeptionelle Aufgaben wie z.B. die Weiterentwicklung von gruppenbezogenen Arbeitsansätzen.<sup>28</sup>

### **2.3.2 Infrastruktur**

In den Rahmenrichtlinien sind die Infrastrukturstandards, die Lage, die Größe und die Beschaffenheit der Unterbringung genau beschrieben. Unter Wohneinheiten sind sowohl Stammwohnungen, Einzelwohnungen, als auch Wohngemeinschaften zu verstehen. Weiter wird zwischen Wohnhäusern, in denen ausschließlich Menschen mit Beeinträchtigungen leben, und Wohnverbänden oder Einzelwohnungen unterschieden. Alle Wohnanlagen folgen jedoch dem Leitprinzip der Integration in das Gemeinwesen. Die Gestaltung der Wohnanlagen hat sich nach folgenden Leitlinien zu orientieren.<sup>29</sup>

- Erfüllung der Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner
- Vermittlung von Sicherheit, Geborgenheit und Wohlbefinden
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- Ermöglichung von Selbstständigkeit
- Ermöglichung und Förderung von Integration

Hinsichtlich der Lage und des Standorts sind folgende Aspekte zu beachten.<sup>30</sup>

- Verwirklichung des Normalisierungsprinzips
- Einbindung der Wohneinheiten in Wohngebiete
- Verfügbarkeit vielfältiger Dienstleistungsbetriebe
- Gewährleistung einer guten Verkehrsanbindung
- Trennung von Wohnung und Arbeitsstätte
- Zugang zu Grünflächen

Da jedoch diese Aspekte teilweise miteinander konkurrieren, ist im Einzelfall auf die individuellen Bedürfnisse des Bewohners Rücksicht zu nehmen.

---

<sup>28</sup> Vgl. Amt der Oö. Landesregierung - Abteilung Soziales (2008), 24

<sup>29</sup> Vgl. Amt der Oö. Landesregierung - Abteilung Soziales (2008), 25f

<sup>30</sup> Vgl. Amt der Oö. Landesregierung - Abteilung Soziales (2008), 26

Die Gesamtkapazität eines Wohnobjektes beträgt mindestens 11 und höchstens 20 Plätze. Eine Wohngruppe ist mit höchstens 7 Dauerwohnplätzen zu gestalten. Dabei sind die räumlichen Erfordernisse pro Bewohner wie folgt festgelegt:

- Individuelle Wohnräume mit Sanitäreinheit von mind. 27-30 m<sup>2</sup>
- Gemeinschaftsräume
- Pflegebad
- Lagerraum

Aus baulicher Sicht ist auf Bedarfe und Wünsche der Bewohner sowie auf die Einhaltung von Barrierefreiheit und den entsprechenden baulichen Normen (Ö-Norm) zu achten. Bei der Gestaltung der Wohneinheiten soll auf wohnliche Atmosphäre, funktionelle Gestaltung und individuelle Wünsche der Bewohner eingegangen werden.<sup>31</sup>

Aus Sicht des Landesrechnungshofes Oberösterreich (LRH) hat das Land OÖ hinsichtlich der Bewohneranzahl einer Wohngruppe bundesweit einen der niedrigsten Werte definiert. Für zukünftige Einrichtungen sollte eine Vergrößerung der Stammwohnungen auf acht Dauerwohnplätze überlegt werden. Des Weiteren könnten in unmittelbarer Nähe zusätzlich zu den bereits bestehenden Wohnungen neu geschaffene teilbetreute Wohnungen effizient mit betreut werden. In diesem Zusammenhang sind die kostenintensiven Nachtdienste gemeint.<sup>32</sup>

### 2.3.3 Personalstandards

Auch die Personalstandards sowie die Personalzusammensetzung sind Inhalt der Qualitätsrichtlinien. Die Qualifikation der Mitarbeiter wird in fachliche und persönlich-soziale Anforderungen untergliedert. Die fachlichen Anforderungen beinhalten Kompetenzen in:<sup>33</sup>

- Berufsethik und Gesellschaftspolitik
- Pädagogik
- Kommunikation
- Gesundheit und Hygiene

---

<sup>31</sup> Vgl. Amt der Oö. Landesregierung - Abteilung Soziales (2008), 26ff

<sup>32</sup> Vgl. Oö. LRH (2015), 1ff

<sup>33</sup> Vgl. Amt der Oö. Landesregierung - Abteilung Soziales (2008), 30ff

## Die Versorgungssituation im Behindertenbereich in Oberösterreich

- Haushaltsführung
- musisch-kreativer Bereich
- organisatorischer Bereich
- Beratung und Begleitung

Darüber hinaus gelten für Leitungsfunktionen entsprechende zusätzliche Führungsqualifikationen. Die persönlich-sozialen Anforderungen sind auf die jeweilige Wohngruppe und deren Bewohner abzustimmen. Auch können nicht alle Kompetenzen von allen Mitarbeitern erfüllt werden. Zu den persönlich-sozialen Anforderungen zählen unter anderem:<sup>34</sup>

- Empathie
- Beziehungsfähigkeit
- Konfliktlösungskompetenz
- Positive Lebenshaltung
- ...

Abhängig von der konkreten Stelle und des Betreuungskonzeptes ist von der Einrichtung die individuelle Ausprägung der einzelnen Kompetenzen festzulegen.

Aus genannten Kompetenzen hat jede Einrichtung eine Stellenbeschreibung zu entwickeln. Die Personalzusammensetzung richtet sich nach der zu betreuenden Zielgruppe und dem individuellen Hilfebedarf. Bei der Personalauswahl sind möglichst qualifizierte und langfristig zur Verfügung stehende Mitarbeiter zu bevorzugen. Dies wird mit standardisierten Aufnahmeverfahren und Bewerbungsabläufen gewährleistet. Um einen möglichst reibungslosen und effizienten Einarbeitungsprozess zu erreichen, sind Onboardingsysteme wie z.B. ein Patensystem oder Checklisten zu implementieren.

Um die in der Stellenbeschreibung genannten Kompetenzen zu erlangen und weiter zu entwickeln, sind standardisierte Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen umzusetzen. Die Maßnahmen sind gemeinsam mit dem Mitarbeiter zu planen, wobei die Einrichtung die Teilnahme zu überprüfen und zu dokumentieren hat. Darüber hinaus ist ein jährliches, verpflichtendes Mitarbeitergespräch mit entsprechenden Zielvereinbarungen zu führen. Auch diese sind in standardisierten Formularen zu dokumentieren. Zur fachlichen und persönlichen Reflexion sind regelmäßige Supervisionen, Mediationen oder Coachings

---

<sup>34</sup> Vgl. Amt der Oö. Landesregierung - Abteilung Soziales (2008), 33f



anzusetzen. Der Austritt von Mitarbeitern soll eine persönliche Verabschiedung und eine Übergabe von Wissen über einzelne Bewohner beinhalten.<sup>35</sup>

### 2.3.4 Prozessqualität der Antragstellung

Ein inhaltlicher Aspekt der Prozessqualität ist das Antragsverfahren, das in folgender Abbildung zum vertiefenden Verständnis dargestellt ist.

#### Prozess der Antragstellung und Aufnahme in Abhängigkeit der Kapazitäten

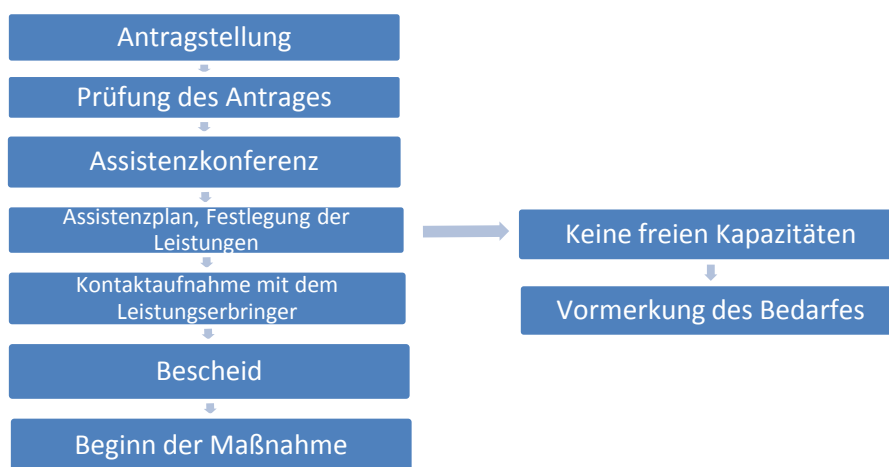


Abbildung 2 Aufnahmeprozess von Bewohnern in die Wohnbetreuung<sup>36</sup>

Die Antragstellung auf Gewährung einer Leistung kann bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, einer Gemeinde, einer Sozialberatungsstelle oder direkt bei der Einrichtung eines Trägers der Behindertenhilfe erfolgen.<sup>37</sup> Die Bearbeitung erfolgt jedoch immer bei den Bezirksverwaltungsbehörden.<sup>38</sup>

Nach Prüfung des Antrages durch die Sozialabteilung des Landes wird eine Assistenzkonferenz einberufen. Hier wird der erforderliche Leistungs- und Hilfebedarf festgestellt. Zuständig dafür sind die sogenannten Bedarfskoordinatoren der Behörde.<sup>39</sup>

<sup>35</sup> Vgl. Amt der Oö. Landesregierung - Abteilung Soziales (2008), 34ff

<sup>36</sup> Abb. verändert entnommen aus: Amt der Oö. Landesregierung - Abteilung Soziales (2008), 43

<sup>37</sup> Vgl. § 21 Abs 2 Oö ChG

<sup>38</sup> Vgl. Sozialplattform Oö (2015), 89

<sup>39</sup> Vgl. Amt der Oö Landesregierung - Abteilung Soziales (2014), 36f

Bei freien Kapazitäten erfolgen die Kontaktaufnahme mit dem Träger und die Ausstellung eines Bescheides.<sup>40</sup>

Wenn die Kapazitäten nicht vorhanden sind, erfolgt eine Vormerkung des Bedarfes auf der Warteliste. Die Dringlichkeit wird mit einem Erhebungsbogen von den Bedarfskoordinatoren festgestellt und bestimmt die Position auf der Warteliste. Laut dem Bericht des OÖ. Landesrechnungshofes ist die Dringlichkeitsbewertung grundsätzlich nachvollziehbar, jedoch ist dabei die Objektivität und Aktualität schwer zu bewerkstelligen.<sup>41</sup>

### 2.3.5 Dokumentation

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Art und der Umfang der Dokumentation der erbrachten Leistungen. Die Ziele der Dokumentation sind:<sup>42</sup>

- das Schaffen von Transparenz gegenüber allen Beteiligten
- die Nachweiserbringung über die Einhaltung von Leistungs- und Qualitätsstandards
- die rechtliche Absicherung bei Schwierigkeiten
- die Informationssicherung von biografischen Daten
- die Sicherstellung wichtiger Entscheidungen und Vereinbarungen

Grundsätzlich sind bei der Dokumentation alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und es soll eine wertschätzende Sprache verwendet werden. Die Dokumentierenden sollen zwischen beobachteten Tatsachen und Interpretationen unterscheiden, um eine möglichst objektive Dokumentation zu gewährleisten. Die Inhalte der Dokumentation lassen sich in drei Schwerpunkte unterteilen:<sup>43</sup>

- Stammdatenblatt

Das Stammdatenblatt ist bei Aufnahme des Bewohners gemeinsam mit dem gesetzlichen Vertreter des Bewohners zu erstellen und laufend zu aktualisieren. Neben dem allgemeinen Stammdatenblatt ist auch ein medizinisches Stammdatenblatt für etwaige Arztbesuche zu erstellen.

- Medizinisch-pflegerische Dokumentation

---

<sup>40</sup> Vgl. Amt der Oö. Landesregierung - Abteilung Soziales (2008), 44f

<sup>41</sup> Vgl. Oö. LRH (2015), 16f

<sup>42</sup> Vgl. Amt der Oö. Landesregierung - Abteilung Soziales (2008), 49

<sup>43</sup> Vgl. Amt der Oö. Landesregierung - Abteilung Soziales (2008), 49ff

## Die Versorgungssituation im Behindertenbereich in Oberösterreich

Diese beinhaltet Daten zum internen pflegerischen Gebrauch sowie notwendige Informationen gegenüber Ärzten und Therapeuten. Auch diese Daten müssen laufend aktualisiert werden.

- Pädagogische Dokumentation

Diese enthält Daten über die Fähigkeiten und Potentiale des Bewohners, über die pädagogischen Ziele und Aktivitäten, Vorlieben und Informationen bezüglich Fremd- und Selbstgefährdung.

Die Dokumentationsunterlagen sind langfristig und sicher aufzubewahren und müssen auf Verlangen dem Bewohner, der gesetzlichen Bewohnervertretung, den Sachwaltern, sowie den Mitarbeitern der Oö. Landesregierung zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

### 2.3.6 Kosten

Die Initiativprüfung des LRH Oö. stellte fest, dass die Qualitätsstandards mehr als ausreichend, punktuell sogar über ein notwendiges Maß hinaus festgesetzt wurden. Einzelne Punkte sind bei unterschiedlichen Klienten kaum umsetzbar oder zumutbar und ebenso wenig kontrollierbar. Auch die anfallenden Kosten sind durch die teilweise zu rigiden Qualitätsstandards sehr hoch, vor allem im Hinblick auf die aktuell sehr langen Wartelisten für Leistungen nach dem Oö. ChG.<sup>44</sup> In diesem Zusammenhang ist auch folgende kritische Aussage des Prüfberichts des LRH zu erwähnen:

„Der LRH empfiehlt, bei der Festlegung von Qualitätsstandards neben fachlichen Zielsetzungen auch die Leistbarkeit bzw. Finanzierbarkeit aller Systempartner zu berücksichtigen.“<sup>45</sup>

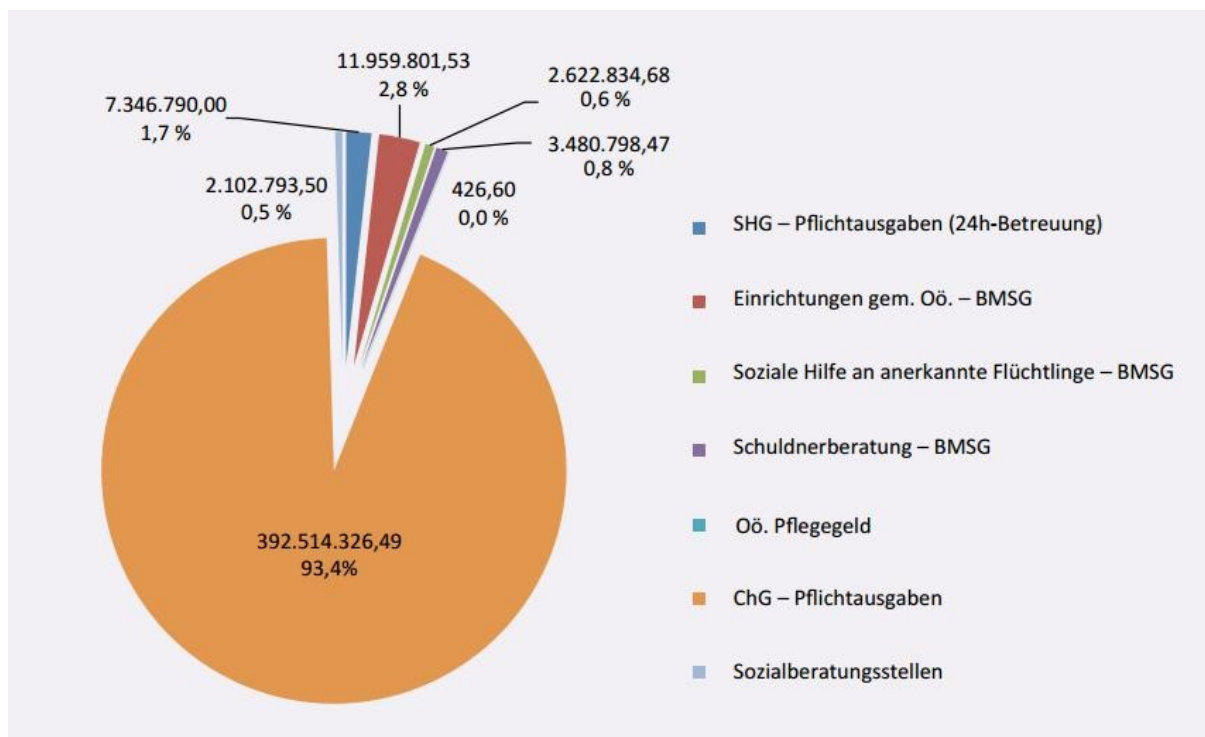
Es werden alle Systempartner angesprochen, sowohl das Land als auch die Träger. Hier müsste man sich erneut auf den Verhandlungstisch begeben und für beide Seiten annehmbare und finanzierbare Qualitätsrichtlinien und Standards festlegen.

Zur Verdeutlichung der aktuellen Kostensituation werden in folgender Abbildung die Pflichtausgaben der Sozialabteilung des Jahres 2015 nach den unterschiedlichen Bereichen dargestellt.

---

<sup>44</sup> Vgl. Oö. LRH (2015), 1f

<sup>45</sup> Oö. LRH (2015),4



**Abbildung 3 Verteilung der Pflichtausgaben im Sozialbudget 2015<sup>46</sup>**

Es ist überdeutlich erkennbar, dass die Gesamtpflichtausgaben erheblich von den Ausgaben für das Oö. ChG dominiert werden. Mit 93,4% der Gesamtausgaben von € 420.027.771,27 beansprucht das ChG den deutlich größten Anteil. Dennoch können die Bedarfe nicht vollständig gedeckt werden, wie im nächsten Kapitel erläutert wird.

## 2.4 Die quantitative Versorgungssituation im Wohnbereich

Aus oben erwähnten Rahmenbedingungen aus dem Oö. ChG einerseits und den Qualitätsrichtlinien andererseits ergibt sich eine akute Finanzierungsnot für Leistungen für Menschen mit Behinderungen im Bereich Wohnen.

### 2.4.1 Finanzierungsengpässe

Grundsätzlich wird die Finanzierung der Hauptleistungen aus dem Oö. ChG zu 60% vom Land Oö. und zu 40% von den regionalen Trägern sozialer Hilfe (RTSH) getragen. Die RTSH sind die Sozialhilfeverbände sowie die Städte mit eigenem Statut. Für einen voll- oder teilbetreuten Wohnplatz liefern auch die betroffenen Menschen mit Behinderung einen

<sup>46</sup> Abbildung entnommen aus: Amt der Oö. Landesregierung (2016), 9

## Die Versorgungssituation im Behindertenbereich in Oberösterreich

Beitrag. Diese Kostenersatzpflicht setzt sich aus 80-90% des Pflegegeldes, einem Teil des persönlichen Einkommens sowie einem allfällig vorhandenen Vermögen zusammen.<sup>47</sup>

In der Evaluierung des Oö. ChG durch die Johannes-Kepler Universität (JKU) werden der Kostenersatzpflicht positive aber auch negative Effekte zugeschrieben. Positiv wird die Wertschätzung gegenüber der Dienstleistung gesehen. Als negativ wird die Verteuerung der Dienstleistung für die Betroffenen empfunden.<sup>48</sup>

Nachfolgende Tabelle zeigt die Steigerung des Gesamtbudgets für den Wohnbereich inkl. Psychiatrie von 2012 bis 2015 aus dem Sozialbericht 2016 und den jeweiligen Bedarf.

Wohnen inkl. Psychiatrie	2012	2013	2014	2015
Gesamtbudget	157.803.264	163.227.931	178.559.724	186.293.440
Bedarf	169.577.349	178.421.835	188.440.500	193.411.821

**Tabelle 1: Gesamtbudget und Bedarf 2012-2015 für den Bereich Wohnen inkl. Psychiatrie in Oö.<sup>49</sup>**

Ein Blick auf die Finanzjahre 2012 bis 2015 zeigt einen jährlich steigenden Mittelbedarf, der aber mit den bereitstehenden Budgetmitteln nicht gedeckt werden konnte. Die Mehrausgaben wurden jeweils durch Mittelumshiftungen innerhalb des Sozialbudgets finanziert. Mit Ende des Jahres 2014 beliefen sich die nicht gedeckten Verpflichtungen im Bereich ChG-Wohnen auf rd. 22,5 Mio. Euro.<sup>50</sup>

Die mittelfristige ungedeckte Budgetplanung 2015 bis 2019 der Abteilung Soziales geht von Ausgaben in Höhe von rd. 37,8 Mio. Euro aus. Dies allerdings nur, bei einer jährlichen Budgetsteigerung von 5%, einer jährlichen Valorisierung der Personalkosten von 2,5%, der Sachkosten von 2% und der Umsetzung weiterer Optimierungsmaßnahmen. Falls diese jährlichen Budgetsteigerungen nicht erreicht werden, steigen offene Verpflichtungen bis 2020 weiter.<sup>51</sup> Dies zeigt, dass die Bereitstellung der Leistungen nicht gedeckt ist und in Zukunft immer schwieriger zu decken sein wird. Es unterstreicht auch die folgende Aussage:

*„Nach Angaben der zuständigen Referentin kann finanziell die*

<sup>47</sup> Vgl. Oö. LRH (2015), 13

<sup>48</sup> Vgl. JKU (2012), 211ff

<sup>49</sup> Zahlen entnommen aus: Amt der Oö. Landesregierung (2016), 32; Oö. LRH (2015), 34

<sup>50</sup> Vgl. Oö. LRH (2015), 35

<sup>51</sup> Vgl. Oö. LRH (2015), 35f

*bedarfsgerechte Leistungserbringung mittel- bis langfristig nicht abgesichert werden, daher müssen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.*<sup>52</sup>

Die gestiegenen Pflichtausgaben von 2012-2015 des laufenden Betriebs wirken sich auch direkt auf die RTSH aus, da 40% von den RTSH getragen werden. Mit diesen Budgeterhöhungen aus den Jahren 2012 - 2015 kann in Zukunft für die RTSH keine Planungssicherheit gewährleistet werden.<sup>53</sup>

Zu dieser unsicheren finanziellen Lage kommt ein weiteres Problem, - der geringe Bedarfsdeckungsgrad, der im nächsten Kapitel erläutert wird.

## **2.4.2 Bedarfsdeckungsgrad**

Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung hat Oberösterreich mit einem steigenden Bedarf an Leistungen für Menschen mit Behinderungen zu rechnen. Dies ist auch an den Zahlen in der nächsten Abbildung zu erkennen. Von 2013 bis 2015 ist der Gesamtbedarf von 7742 auf 8093 Personen gestiegen. Der Bedarfsdeckungsgrad zeigt die Abdeckung des Gesamtbedarfes in Oberösterreich.

Um eine Übersicht über den Bedarfsdeckungsgrad in den letzten Jahren zu erhalten werden die Daten aus den jeweiligen Sozialberichten herangezogen. Dies ergibt folgende Verteilung für die Jahre 2013-2015:<sup>54</sup>

---

<sup>52</sup> Oö. LRH (2015), 36

<sup>53</sup> Vgl. Oö. LRH (2015), 37

<sup>54</sup> Vgl. Amt der Oö. Landesregierung (2014), 30; Amt der Oö. Landesregierung (2015), 32; Amt der Oö. Landesregierung (2016), 34

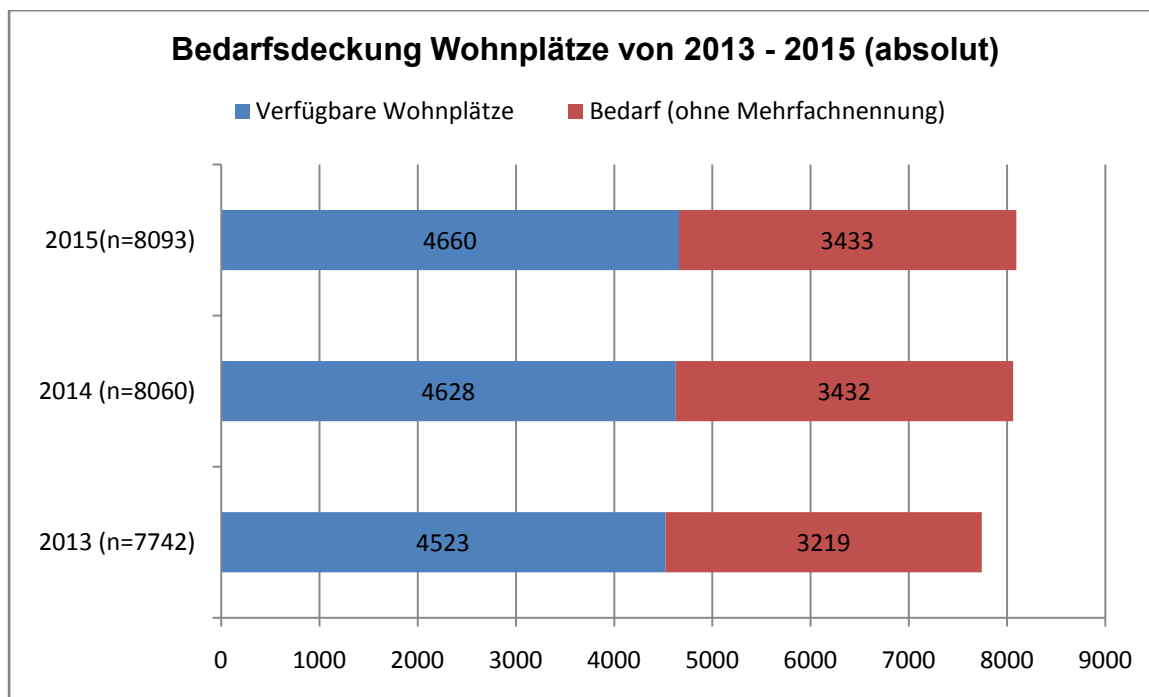


Abbildung 4 Bedarfsdeckung im Wohnbereich von 2013 bis 2015<sup>55</sup>

Für das Jahr 2013 ergibt sich ein Bedarfsdeckungsgrad von 58,4%, für 2014 ein Bedarfsdeckungsgrad von 57,4% und für 2015 ein Bedarfsdeckungsgrad von 57,6%. Insgesamt sind im Zeitraum die verfügbaren Wohnplätze von 4532 auf 4660 angestiegen, jedoch ist der Bedarf an Wohnplätzen ähnlich gestiegen, was den Bedarfsdeckungsgrad kaum verändert hat.

Auch Sozial-Landesrätin Mag.a Gertraud Jahn bestätigt dies: Allein um die steigenden Bedarfe zu decken ist eine jährliche Budgetsteigerung von 3-4% nötig.<sup>56</sup> Diese 3-4% beziehen sich jedoch nur auf die zu erwartenden steigenden Bedarfe, um den bereits schlechten Bedarfsdeckungsgrad zu halten. Eine Erhöhung der Bedarfsdeckung kann damit jedoch nicht erreicht werden.

### 2.4.3 Dringlichkeit des Wohnbedarfes

Exemplarisch waren zum Stichtag 31.12.2014 3.776 Menschen mit Beeinträchtigung für eine Wohnbetreuung vorgemerkt. Gemäß der Dringlichkeitsbewertung haben davon 1.494 Menschen (40 Prozent) einen sehr dringenden Bedarf, d. h. sie benötigen sofort bzw. innerhalb der nächsten drei Jahre einen Wohnplatz. 752 Menschen benötigen einen

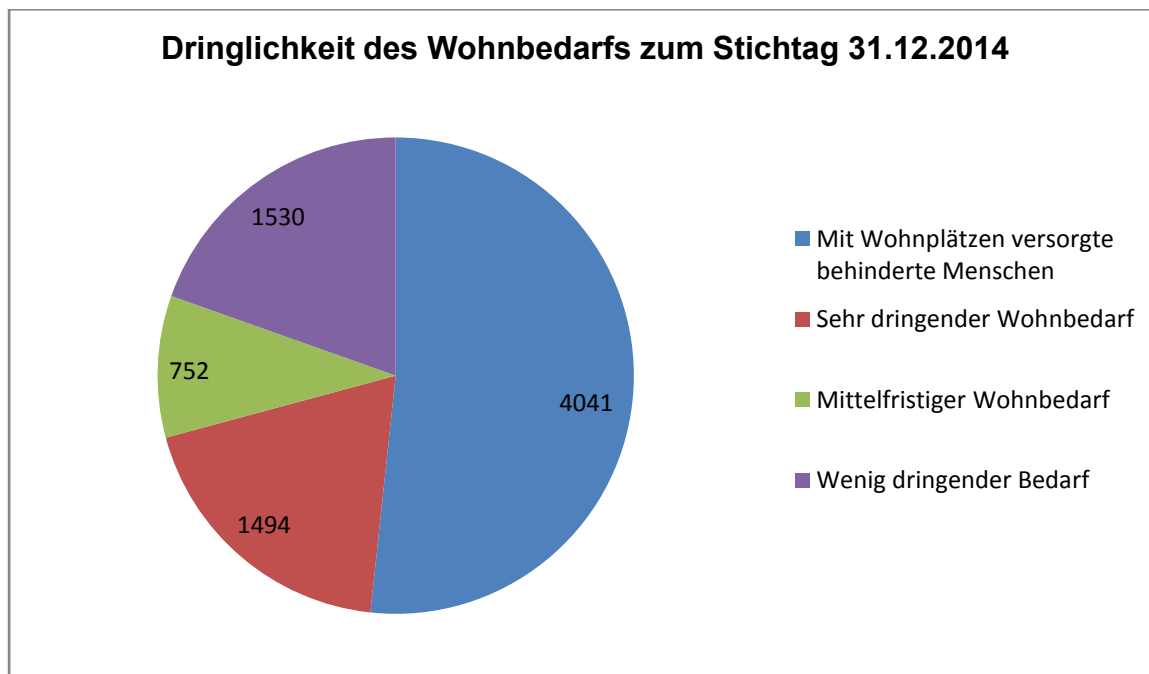
<sup>55</sup> Zahlen entnommen aus: Amt der Oö. Landesregierung (2014),30; Amt der Oö. Landesregierung (2015),32; Amt der Oö. Landesregierung (2016), 34

<sup>56</sup> Vgl. Land Oberösterreich (2015),1

## Die Versorgungssituation im Behindertenbereich in Oberösterreich

Wohnplatz in den nächsten drei bis sechs Jahren und die restlichen 1.530 Menschen haben einen wenig dringenden Bedarf (später als in sechs Jahren). Aus Sicht des LRH ist der im Jahr 2014 erreichte Bedarfsdeckungsgrad von 56,8 Prozent unbefriedigend.<sup>57</sup>

Die nächste Abbildung verdeutlicht diesen akuten Wohnbedarf:



**Abbildung 5 Dringlichkeit des Wohnbedarfs behinderter Menschen in Oö<sup>58</sup>**

Die Daten der Sozialabteilung aus den Sozialberichten der letzten Jahre und des LRH unterscheiden sich nur geringfügig, daher werden diese leichten Schwankungen hier nicht näher thematisiert.

Des Weiteren stellt der LRH fest:

*„Die Perspektive vorgemerakter Personen, einen Wohnplatz zu bekommen, ist auch bei einer hohen Dringlichkeit schlecht.“<sup>59</sup>*

Die aktuelle Situation, der Dringlichkeit des Wohnbedarfs zum einen und der geringen Bedarfsdeckung zum anderen, widerspricht den Zielen der UN-BRK und des Oö. ChG. Um das Bild abzurunden, werden im Anschluss die von der Situation betroffenen Anspruchsgruppen genauer betrachtet.

---

<sup>57</sup> Vgl. Oö. LRH (2015), 2

<sup>58</sup> Zahlen entnommen aus: Oö. LRH (2015), 26

<sup>59</sup> Oö. LRH (2015), 16



## 2.5 Betroffene Interessens- und Personengruppen

In der vorliegenden Arbeit wird die vorgestellte Situation zwischen Versorgungsgrad und Qualität vorwiegend aus der Sichtweise einer Interessensgruppe, den Mitarbeitern der Einrichtungen, dargestellt. Da jedoch auch die übrigen Gruppen hohe Relevanz in Bezug auf das Thema aufweisen, werden diese im Anschluss vorgestellt.

### 2.5.1 Menschen mit Beeinträchtigungen

Die hauptsächlich betroffene Zielgruppe sind die Menschen mit Beeinträchtigungen. Sie sind die Empfänger der Leistungen aus dem Oö.ChG. Knapp die Hälfte der gesamten Zielgruppe ist mit der aktuellen Versorgungssituation nicht zufrieden, da für sie keine Leistungen erbracht werden. Diese prekäre Situation erzeugt erheblichen Unmut bei den Betroffenen. Dies zeigt auch folgende Schlagzeile aus den Oö. Nachrichten:

*„Zu wenig Geld für Betreuung im Budget: Betroffene und Angehörige sind zutiefst frustriert.“<sup>60</sup>*

Nicht nur die Betroffenen sondern auch deren Angehörige sind mit der aktuellen Situation unzufrieden. Die gesamtgesellschaftlichen Folgen sind kaum abzuschätzen. Unter anderem wird in diesem Artikel von einer „tausendfachen Verletzung der Menschenrechte, von unhaltbaren Zuständen und von einer Ausblendung der UN-BRK gesprochen. Angehörigenvertreter Manfred Wögerer von der Vereinigung für die Interessensvertretung für Menschen mit Beeinträchtigung in Oö. (IVMB) spricht von der unbefriedigenden Situation, dass erst in Zeiten einer Konjunkturverbesserung hier Maßnahmen getroffen werden sollen.<sup>61</sup>

Unterschiedliche Interessensvertretungen haben zu diesem Thema Podiumsdiskussionen und Kundgebungen mit Betroffenen, Angehörigen, Vertretern der Politik und den Trägern durchgeführt. Damit wurde und wird versucht, die Öffentlichkeit über die aktuelle Situation aufzuklären um ein Bewusstsein für die Problematik zu schaffen. Dies hatte und hat allerdings nur geringen Erfolg, die Situation in den letzten Jahren zeigt dies. Vor allem die Angehörigen, die durch die Bereitstellung einer Betreuung ihrer Verwandten viel Zeit, Energie und Ressourcen einsetzen, sind mit ihren Kräften am Ende. Da die Angehörigen mit der Betreuung beschäftigt sind, können sie weder einer Arbeit nachgehen, noch ihre anderen sozialen Bedarfe zufriedenstellend decken.

---

<sup>60</sup> nachrichten.at (2014)

<sup>61</sup> Vgl. nachrichten.at (2014), behindertenarbeit.at (2014), bizeps (2015), radio.fro (2014)

## 2.5.2 Land Oberösterreich

Ein weiterer wichtiger und verantwortlicher Akteur in der Umsetzung des Oö. ChG ist das Land Oö. Das Land ist nach dem Oö. ChG für die „Organisation der Leistungen“ zuständig. Dies beinhaltet unter anderem die:

- Sicherstellung der Leistungen des Oö. ChG<sup>62</sup>
- Auswahl geeigneter Leistungserbringer<sup>63</sup>
- Aushandlung von Verträgen mit den leistungserbringenden Sozialunternehmen<sup>64</sup>
- Vereinbarung von Qualitätsstandards mit den Leistungserbringern und deren Kontrolle<sup>65</sup>
- Planung und Umsetzung zur Erreichung der Ziele des Gesetzes<sup>66</sup>

Die verantwortliche Stelle zur Bewältigung dieser Aufgaben ist die Abteilung Soziales in Oö. Ihr aktueller Leiter ist Dr. Michael Slapnicka. Die Abteilung ist Teil der Landesverwaltung und gehört zur Direktion Soziales und Gesundheit unter der Leitung von Direktor HR Dr. Matthias Stöger.<sup>67</sup> Die Abteilung Soziales gliedert sich in 4 Gruppen. Für den Bereich Oö ChG und der Belange von Menschen mit Beeinträchtigung ist Gruppe 3, unter der Leitung von Mag.<sup>a</sup> Renate Hackl zuständig. Sie verantwortet folgende 4 Referate mit deren jeweiligen Aufgaben.<sup>68</sup>

### Kontrolle und Qualitätsentwicklung

- Entwicklung von Dienstleistungen
- wirtschaftliche und inhaltliche Kontrolle von Einrichtungen
- Prüfung von Konzepten
- Kalkulation von Leistungspreisen

### Sachverständigendienst Hilfebedarf

- Beratung über mögliche Dienstleistungen
- Erhebung von kurz-, mittel- und langfristigen Zielen

---

<sup>62</sup> Vgl. § 26 Abs 1 Oö. ChG

<sup>63</sup> Vgl. § 26 Abs 2 Oö. ChG

<sup>64</sup> Vgl. § 26 Abs 3 Oö. ChG

<sup>65</sup> Vgl. § 29 Abs 1, § 30 Abs 1 u 2 Oö. ChG

<sup>66</sup> Vgl. § 31 Oö. ChG

<sup>67</sup> Vgl. Amt der Oö. Landesregierung (2017c)

<sup>68</sup> Vgl. Amt der Oö. Landesregierung (2016), 6f

## Die Versorgungssituation im Behindertenbereich in Oberösterreich

- Ermittlung des individuellen Hilfebedarfes mit dem dazu erforderlichen Betreuungsausmaß mittels standardisierter Instrumentarien
- Einstufung der Dringlichkeit benötigter Leistungen
- Entwicklung von Dienstleistungen
- inhaltliche Kontrolle von Einrichtungen bei Bedarf

### **Maßnahmenverwaltung Chancengleichheit für Menschen mit Beeinträchtigungen**

- Koordination und Abrechnung von organisierten Fahrdiensten
- Abrechnung von nicht pauschalieren Einrichtungen
- Bewilligung und Abrechnung von zeitlich befristeten Maßnahmen/Therapien im Suchtbereich
- Abrechnung von Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen außerhalb Oberösterreichs

### **Förderungen und Maßnahmenverwaltung für Menschen mit Beeinträchtigungen**

- Investitionszuschüsse zur Errichtung von Einrichtungen
- Abwicklung der sozialen Rehabilitation
- behindertengerechte Wohnraumadaptierung
- Kommunikationshilfsmittel
- behinderungsbedingte finanzielle Notlagen

Auch involviert in diesen Themenkomplex ist Gruppe 4, sie verantwortet die strategische Planung und das Budget, Die Leitung hat Mag. Michael Hammer inne. Folgende Aufgaben zählen zu seiner Verantwortung:<sup>69</sup>

- Erstellen des Voranschlags, Rechnungsabschluss, Haushaltsüberwachung
- mittelfristige Budgetplanung
- Abteilungscontrolling und Kostenrechnung
- Einnahmenverrechnung der Sozialabteilung
- ...

Diese umfangreichen Aufgaben wurden im Jahr 2015 von 130 Mitarbeitern (107,52 Personaleinheiten, Vollzeitäquivalente) bewältigt. Ein Blick in die vergangenen Jahre zeigt eine deutliche Personalaufstockung in der Abteilung Soziales. Die Steigerung der

---

<sup>69</sup> Vgl. Amt der Oö. Landesregierung (2016), 7

vergangenen Jahre begründet sich neben der allgemeinen Ausweitung der Aufgaben vor allem mit der Einführung des Oö. ChG.<sup>70</sup>

### **2.5.3 Bezirksverwaltungsbehörden und Bedarfskoordinatoren**

Die Bezirksverwaltungsbehörden entscheiden nach § 21 des Oö. ChG über den Antrag auf Gewährung einer Leistung nach dem Oö. ChG. Wie oben erwähnt kann der Antrag an verschiedenen Stellen erfolgen, die Entscheidung, ob eine Leistung genehmigt wird, wird jedoch immer bei den Bezirksverwaltungsbehörden getroffen.<sup>71</sup> Zuständig für solche Entscheidungen sind die Bedarfskoordinatoren. Sie bearbeiten die Anträge und koordinieren die weitere Vorgehensweise.

Einerseits bearbeiten die Koordinatoren die Anträge und die gemeldeten Bedarfe, da auch die Meldungen über freie Plätze von den RTSH bei den Koordinatoren einlangen, erhalten diese einen Überblick über die freien Plätze im jeweiligen Bezirk. Mittels Bedarfsbogen wird auch die Dringlichkeit eines Antrages von den Koordinatoren erhoben. Diese Dringlichkeitsbewertung ist laut LRH-Bericht durchaus nachvollziehbar, jedoch gibt es Mängel in Bezug auf Objektivität und Aktualität. Dadurch ist die Reihung auf den Wartelisten nicht ausreichend transparent und aktuell. Trotz dieser Probleme bilden die Wartelisten die Grundlage für eine Zuweisung eines Wohnplatzes in einer Einrichtung.<sup>72</sup>

### **2.5.4 Träger der Leistungen**

Nur die vom Land Oö. anerkannten Leistungserbringer sind dazu befähigt, Leistungen nach dem Oö. ChG zu erbringen. Das Land verhandelt mit jedem Träger eigene Leistungsverträge. Deren Inhalte sind in folgende Teile untergliedert:<sup>73</sup>

- Qualitätssicherung und -entwicklung
- Sicherung der Leistungsstandards und Einbindung der Interessensvertretung
- Informationspflicht der Einrichtung gegenüber den Kunden und deren Angehörigen
- Information zur Qualifikation des Personals
- Kosten der vereinbarten Leistungen und Maßnahmen
- Höhe des Kostenbeitrages für die Kunden im Falle einer langfristigen Leistung
- Mitwirkungspflicht der Einrichtung bei der Koordination der Leistung
- Dokumentations- und Berichtswesen

---

<sup>70</sup> Vgl. Amt der Oö. Landesregierung (2016), 1

<sup>71</sup> Vgl. Sozialplattform OÖ (2015), 89.

<sup>72</sup> Vgl. Oö. LRH (2015), 16f

<sup>73</sup> Vgl. § 30 Abs 1 Oö. ChG

- Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit

Auch die motivierende und unterstützende Rolle der Träger zur Bildung von Interessensvertretungen für Menschen Beeinträchtigungen ist verpflichtend. Weiters sollen die Träger die Interessensvertretungen über Änderungen Informieren und zur Beratung zur Verfügung stehen.<sup>74</sup> Auch dürfen Mitglieder der Interessenvertretung keine Nachteile aufgrund ihrer Stellung als Vertreter und durch die Erfüllung ihrer Aufgaben erfahren.<sup>75</sup>

Abschließend sollen an dieser Stelle noch die Mitglieder der iv-Sozialunternehmen genannt werden. Die Basis bildet die Interessensvertretung mit derzeit 31 Mitgliederorganisationen. Neben den großen sozialen Einrichtungen wie der Caritas, dem Diakoniewerk, der Lebenshilfe zählen auch viele kleinere Vereine zu ihren Mitgliedern. Die Ziele der Plattform sind die koordinierende Vertretung der Trägerinteressen, die Verbesserung der Zusammenarbeit in der Behindertenhilfe und die Öffentlichkeitsarbeit. Dabei werden die einzelnen Organisationen von entscheidungsfähigen Repräsentanten, die für jeweils ein Jahr gewählt werden, vertreten. Aktuell ist Dr. Heinz Thaler, Vorstand des Diakoniewerks, gewählter Sprecher der Interessensvertretung.<sup>76</sup>

---

<sup>74</sup> Vgl. § 37 Abs 3 Oö. ChG

<sup>75</sup> Vgl. § 38 Abs 2 Oö. ChG

<sup>76</sup> Vgl. iv-Sozialunternehmen (2017)

### 3. Typen ethischer Argumentation

Die Ethik ist Teil der praktischen Philosophie und hat das Ziel, das Handeln des Menschen zu orientieren und zu verbessern. Mit Ethik verbindet man unter anderem die Frage „Was soll ich tun?“ Der Forschungsgegenstand der Ethik ist die Moral eines Subjektes und sein Ethos. Anerkennt ein Subjekt eine bestimmte Moral als Verpflichtung für sein Handeln und ist dieses Handeln durch Anerkennung geprägt, so spricht man von Ethos. Der Begriff „Ethos“ steht hier für die innere moralische Haltung, demnach die Moralität eines Menschen.<sup>77</sup>

Die Moral stellt wiederum den normativen Grundrahmen für dieses Verhalten dar. Bestimmte Handlungen und innere Haltungen und Zustände werden dabei als „erwünscht“ bzw. „gut“ oder aber als „unerwünscht“ bzw. „böse“ abgelehnt und daher verboten. Die Moral drückt sich dabei in gesellschaftlichen Handlungsnormen aus, unter anderem in Gesetzen. Diese Handlungsnormen, also die herrschende Moral, sind immer nur mehr oder weniger angemessen und bleiben daher für Kritik und Wandel offen.<sup>78</sup>

Welches Handeln richtig oder falsch bzw. geboten oder verboten ist, wird jedoch nicht nur durch die herrschende Moral bestimmt, sondern auch durch das geltende Recht, also die Gesetze. Es gibt eine große Schnittmenge zwischen Moral und Recht. Sie sind jedoch nicht deckungsgleich. Zum einen sind nicht alle moralischen Handlungsnormen in Gesetzen festgeschrieben und zum anderen ist die Art der Verpflichtung unterschiedlich. Gesetzen kann man ohne Ethos, also ohne innere Überzeugung Folge leisten, während zum moralischen Handeln die innere Triebfeder, das „gut handeln zu wollen“, gehört.<sup>79</sup>

Die unterschiedlichen Typen ethischer Argumentation und deren Hintergründe werden in den nächsten Unterkapiteln beleuchtet. Als Bewertungsgrundlage der zu erwartenden Antworten aus den nachfolgenden Interviews und Gesprächen dient die Gesinnungs-, die Pflichten- und die Folgenethik. Als erstes werden die Gesinnungsethik und ihre Ausprägungen behandelt.

#### 3.1 Gesinnungsethik

In den ethischen Theorien wird zumeist zwischen objektiven und subjektiven Betrachtungsweisen unterschieden. Die objektive Betrachtung nimmt Bezug auf die

---

<sup>77</sup> Vgl. Göbel (2014), 23f; Suchanek (2007), 14

<sup>78</sup> Vgl. Göbel (2014), 23

<sup>79</sup> Vgl. Göbel (2014), 25f; Küpper (2006), 12ff

Die verschiedenen ethischen Betrachtungsweisen

normativen Grundlagen einer Gemeinschaft. Im subjektiven Verständnis ist der reine innerliche gute Wille gemeint.<sup>80</sup> Eine Handlung wird also allein durch den subjektiven guten Willen legitimiert. Die normativen Werte und die Folgen einer Handlung werden dabei außer Acht gelassen.

*Kant* beschreibt dies folgendermaßen:

*„Der gute Wille ist nicht durch das, was er bewirkt oder ausrichtet, nicht durch seine Tauglichkeit zu Erreichung irgendeines vorgesetzten Zweckes, sondern allein durch das Wollen, d. i. an sich, gut.“<sup>81</sup>*

Die Moral der Gesinnung ist hier entscheidender Faktor bei der Bewertung von Handlungen. Diese Haltung ist beispielsweise auch in der Strafbemessung der Rechtssprechung üblich. Die Unterscheidung ob eine Tat nur fahrlässig oder mit Absicht begangen wurde, ist entscheidend für das Strafausmaß.<sup>82</sup> Auch hierzu hat *Kant* eine deutliche Aussage getroffen:

*„ Wenn aber jemand sich bewußt(!) ist, nach Gewissen gehandelt zu haben, so kann von ihm, was Schuld oder Unschuld betrifft nichts mehr verlangt werden.“<sup>83</sup>*

In diesem Moment entsteht allerdings ein Problem. Es könnte also jeder tun was er will, solange er es selbst gut findet und solange es seiner subjektiven moralischen Gesinnung entspricht. Im Extremfall wird jemand aus rein moralischer Gesinnung zum „Gesinnungstäter“, der seine Taten legitimieren kann. Man könnte somit jedes nur vorstellbare Verbrechen begehen, solange es in guter Absicht geschieht.<sup>84</sup>

Diese Ansicht und Rechtfertigung würde den meisten Menschen aus nachvollziehbaren Gründen jedoch widerstreben. Wo bleiben die objektiven, allgemein gültigen Maßstäbe dabei? *G. W. F. Hegel* kritisiert dies ebenso und beantwortet dies mit der Notwendigkeit einer Orientierungshilfe. Diese Orientierungshilfe bietet die Kommunikation über das „sittliche

---

<sup>80</sup> Vgl. Rommerskirchen (2015), 200f

<sup>81</sup> Kant (1968), 394 zit. nach: Küpper (2006), 21

<sup>82</sup> Vgl. Göbel (2010), 19

<sup>83</sup> Kant (1974),38 zit. nach: Göbel (2010), 19

<sup>84</sup> Vgl. Göbel (2014), 20

Die verschiedenen ethischen Betrachtungsweisen

Handeln“ mit anderen Menschen. Diese Objektivierung, die über das rein subjektive Meinen und Belieben erhaben ist, bietet hier das notwendige Korrektiv.<sup>85</sup>

### 3.2 Pflichtenethik

Auch *Kant* nimmt sich dieses Problems der rein subjektiven Betrachtung an und erweitert diese Sichtweise mit der Vernunft. Er verbindet das moralische Sollen mit dem eigenen notwendigen Wollen. Er installiert dabei den kategorischen Imperativ als Formel für das moralische Gesetz:

*„Handle so, dass die Maxime jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.“<sup>86</sup>*

Oder wie *Hegel* es formulierte, „für die Freiheit ein höherer Boden bestimmt“<sup>87</sup>: Das Moralische einer Handlung liegt nicht mehr nur darin, ein bestimmtes Ziel zu verfolgen, sondern die individuellen Ziele auf Universalisierbarkeit zu überprüfen und so „Glückseligkeit“ zu erlangen. Hier wird die Gefahr vermieden, bei reiner Verfolgung der individuellen Ziele die allgemeinen sozialen Erfordernisse zu vernachlässigen. Doch *Hegel* sieht hier ein weiteres Problem in Bezug auf die Kantische Ethik, nämlich die Frage, nach welchen Regeln man sich beim kategorischen Imperativ halten soll? Darauf wird von *Kant* wenig Antwort gegeben.<sup>88</sup>

*Kant* erklärt jedoch, dass man sein Gewissen kultivieren und sich darüber aufklären muss, ob etwas pflichtgemäß ist oder nicht. Diese Selbsterziehung spiegelt sich in der Tugendlehre wieder. Die Tugend ist also die durch fortgesetzte Übung erworbene Lebenshaltung einer sittlich gebildeten Persönlichkeit, welche der Notwendigkeit und Verpflichtung folgt, sich zu entwickeln und zu bilden. Dies kann jedoch nur in Interaktion, also niemals rein subjektiv geschehen. Hier tangiert man auch die Methodenlehre *Kants*, also wie ein ungebildetes Gemüt in eine moralische Gesinnung gebracht werden kann.<sup>89</sup>

Diese Verallgemeinerung steht jedoch bereits zwischen der reinen Gesinnungsethik und der später folgenden Pflichtenethik. Die Trennung zwischen beiden ist hier naturgemäß schwierig und unscharf. Eine Abgrenzung scheint jedoch an folgendem Punkt sinnvoll.

---

<sup>85</sup> Vgl. Hegel (1981), 140 zit. nach: Göbel (2010), 20

<sup>86</sup> Baggini (2014), 22; Suchanek (2007), 17

<sup>87</sup> Hegel (1981), 140 zit. nach: Suchanek (2007), 17

<sup>88</sup> Vgl. Suchanek (2007), 17

<sup>89</sup> Vgl. Göbel (2010), 20



## Die verschiedenen ethischen Betrachtungsweisen

Neben dem Aspekt, das subjektiv Gute zu wollen, ist der zweite wichtige Punkt in der Gesinnungsethik, auch seinem subjektiven Gewissen zu folgen, also aus dem guten Willen heraus, eine gewissenhafte Handlung zu setzen. Diese beiden Punkte können als Kern und als Abgrenzung der reinen Gesinnungsethik betrachtet werden. Da jedoch, wie erwähnt, die rein subjektive Betrachtung erhebliche Schwierigkeiten und Probleme mit sich bringt, entwickelt *Kant* umfangreiche ethische Pflichten, die den subjektiven Blickwinkel um objektive Normen erweiterten.

Das griechische Wort „deon“ bedeutet Pflicht oder Erfordernis, weswegen wir hier auch von den deontologischen Ethiken sprechen können. Es unterliegt dabei nicht der Handelnde der Bewertung sondern die Handlung selbst. Der Fokus liegt hierbei klar auf der Handlung, und nicht mehr beim Handelnden. Eine Handlung ist dabei ethisch gut, wenn sie aus der Achtung einer ethischen Pflicht heraus begangen wird. Die Pflichten werden dabei aus Regeln abgeleitet, die immer, überall und für jeden in der Gesellschaft gleichermaßen gelten sollen. Eine der verbreitetsten dieser Regeln ist wohl die „Goldene Regel“, die in nahezu allen Kulturkreisen besteht.<sup>90</sup> Sie lautet:

*„Behandle andere so, wie du von ihnen behandelt werden willst.“<sup>91</sup>*

Pflichten können dabei negativ oder positiv formuliert und unterschiedlich stark sein. Daraus ergibt sich auch ein Unterschied der Pflichten. Eine negative Pflicht, wie z.B. „Du sollst niemanden schädigen“ ist stärker als die positive Pflicht „Du sollst Gutes tun“. Während die erste, negative Pflicht, strikt und immer einzuhalten ist, ist die zweite, positiv formulierte Pflicht, eher als wünschenswert und weniger strikt anzusehen. Dies klingt vorerst einfach und vernünftig. Bei genauerer Betrachtung ergibt sich allerdings ein Problem, und zwar bei Menschen, die sich etwas außerhalb der Norm befinden. Gibt beispielsweise jemand wenig darauf, mit Freundlichkeit und Respekt behandelt zu werden, so bräuchte er auch andere nicht freundlich und respektvoll behandeln. Diese Verallgemeinerung auf Andere wäre hier wenig zielführend und problematisch.<sup>92</sup>

An dieser Stelle treffen wir wieder auf *Kants* kategorischen Imperativ, den wir bereits behandelt haben. Hierbei müssen wir uns also bei jeder beabsichtigten Handlung fragen, ob wir uns eine Welt wünschen und vorstellen können, in der alle so handeln, wie wir es vorhaben. Also so, als wäre unsere Handlung Gesetz für alle. Um aus diesem Dilemma zu

---

<sup>90</sup> Vgl. Ortmanns (2016), 8

<sup>91</sup> Rommerskirchen (2015), 110; Ortmanns (2016), 8

<sup>92</sup> Vgl. Göbel (2010), 22; Ortmanns (2016), 9

Die verschiedenen ethischen Betrachtungsweisen

entkommen stellt *Kant* dem kategorischen Imperativ den praktischen Imperativ zur Seite. Dieser lautet:<sup>93</sup>

*„Handle so, daß(!) du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest(!)“*<sup>94</sup>

Jeder Handelnde soll sich und andere immer nur als Zweck betrachten. Der Zweck hierbei meint den Menschen als vernünftiges Wesen, -also als Zweck an sich, niemals aber nur als Mittel. *Kant* entwickelt in seiner Tugendlehre und seiner Rechtslehre dazu genauere Vorstellungen. Hierbei wird der praktische Imperativ durch das Streben nach eigener Vollkommenheit sowie fremder Glückseligkeit erweitert. Dabei sind für die Rechtspflichten äußere Gesetzgebungen möglich, für die Tugendlehre allerdings nicht, weil diese „ein innerer Akt des Gemüts“ sind, und nicht erzwungen werden können. Zum einen entwickelt *Kant* eine Beispielsammlung für pflichtgemäßes Handeln gegen sich selbst und zum anderen für pflichtgemäßes Handeln gegen andere. Für das bessere Verständnis werden im Anschluss einige Beispiele von *Kant* angeführt:<sup>95</sup>

#### **Pflichtgemäßes Handeln gegen sich selbst**

Diese beinhalten das Gebot der Selbstachtung der eigenen Würde, das Verbot des Selbstmordes und der Selbstverstümmelung, das Verbot sich selbst zu belügen, das Verbot sich durch übermäßigen Genuss von Nahrungsmitteln und Alkohol selbst zu schaden, das Gebot zur Erhaltung der eigenen Art, der Pflege des Körpers und des Geistes, ...

#### **Pflichtgemäßes Handeln gegen andere**

Vor allem ist auf die Würde der anderen zu achten, sind ihnen Wohltaten zu erweisen und ihnen in der Not beizustehen, sie nicht zu betrügen oder zu verleumden und sich dankbar und versöhnlich zu zeigen.

Pflichten richten sich also auf die inneren Haltungen, auf Handlungen und auf erwünschte oder unerwünschte Zustände. Eine deontologische Ethik gibt also objektiv-verbindliche Handlungsnormen vor und beschreibt ihre unbedingte Gültigkeit, ohne dabei Rücksicht auf die Folgen zu nehmen. Ihr Vorteil liegt vor allem in der Schaffung allgemein gültiger Handlungsnormen und Anweisungen, die für jedes Mitglied der Gesellschaft gleichermaßen

---

<sup>93</sup> Vgl. Rommerskirchen (2015), 110

<sup>94</sup> Rommerskirchen (2015), 110 zit. nach: Kant (1786), BA 64

<sup>95</sup> Vgl. Göbel (2010), 22f

Die verschiedenen ethischen Betrachtungsweisen

gelten. So wird auch ein Gefühl der Sicherheit und Stabilität erzeugt, die ein Zusammenleben mit eindeutigen Regeln ermöglicht.

Es können dabei verschiedene, unbedingte Pflichten miteinander in Konflikt geraten. Dann ist danach zu entscheiden, wo der höhere ethische Wert zu wahren und wo mit dem größeren Erfolg zu rechnen ist. Nicht nur Pflichten untereinander, sondern auch die äußeren Bedingungen können mit den unbedingten Pflichten kollidieren. Nun stellt sich die Frage, ob angesichts dieser Probleme, eine Relativierung der Einhaltung in unterschiedlichen Situationen erlaubt sein sollte. Dies ist der Übergang zur Folgenethik, die im Anschluss behandelt wird.<sup>96</sup>

### 3.3 Folgenethik

Die Folgenethik schließt von bestimmten erwünschten Zuständen auf die dafür nötigen Handlungen. Moralisch ist demnach, das Gute zu erreichen. Deshalb spricht man auch von einer teleologischen Ethik (griech. telos = Ziel, Zweck) oder dem Konsequentialismus. Je nach Situation können sittliche Handlungen unterschiedlich ausfallen. Folgenethisch wäre es also erlaubt zu lügen, wenn sich anders unerwünschte Folgen nicht abwenden lassen würden. Es geht dabei nicht um die tatsächlichen Folgen einer Handlung, sondern nur um jene Folgen, für die der Handelnde die Verantwortung zu tragen hat. Deshalb wird die Folgenethik, im Sinne *Max Webers*, auch Verantwortungsethik genannt.<sup>97</sup>

*Weber* will sich weder auf die reine Gesinnung, die möglicherweise zu schlechten Taten führt, noch auf eine absolute deontologische Ethik mit ihren Handlungsnormen verlassen. Als Beispiel dafür wählt *Weber* zum einen das biblische Gebot der Gewaltlosigkeit und zum anderen das Kantianische Gebot der Wahrheitspflicht. Absolute Gewaltlosigkeit würde bedeuten, Übeltätern nicht das Handwerk legen zu können und so das Böse zu fördern. Der Wahrheitspflicht entspräche auch der Verrat von Staatsgeheimnissen mit allen negativen Folgen für das eigene Land. Der Mensch dürfe also nicht einfach sagen: Ich tue, was Recht ist, egal, welche Folgen es mit sich bringt.<sup>98</sup>

Ein Problem ergibt sich allerdings in der mangelnden Vorhersehbarkeit der Folgen von Handlungen. Gerade in komplexen Systemen können die vorhergesagten Erwartungen und Folgen von Handlungen, ob positiv oder negativ, erheblich von der Realität abweichen. Ab

---

<sup>96</sup> Vgl. Ortmanns (2016), 8f; Göbel (2010), 24f

<sup>97</sup> Vgl. Ortmanns (2016), 10; Göbel (2010), 25

<sup>98</sup> Vgl. Seiler (2014), 144; Küpper (2006), 21; Göbel (2014), 30

Die verschiedenen ethischen Betrachtungsweisen

welchem Zeitpunkt sind dann die Folgen dem Handelnden noch zu zuschreiben? Hat es nicht mit Zufall oder Glück und Pech zu tun, weniger mit der eigentlichen Handlung? Auch *Kant* erklärt dies, er erkennt im Zufall einen Hinderungsgrund für eine teleologische Ethik.<sup>99</sup>

Ein zweites Problem ergibt sich in der ethischen Bewertung der angestrebten Ziele und der dafür notwendigen Mittel. Dabei ist ein Rahmen und eine Vorstellung des verbindlich Guten notwendig, um ein Ziel als gut oder böse zu bewerten. Also welcher Zweck „heilig“ die Mittel und welcher nicht? An diese Stelle kommen wir zum Handlungsutilitarismus von *Jeremy Bentham*.

### 3.3.1 Handlungsutilitarismus

Bereits in der Antike unter *Aristoteles* war das Glück das erstrebenswerteste oberste Gut. Der Grundgedanke, die vorhandenen Glücksbedürfnisse für möglichst viele zu erfüllen, ist aus erster Sicht durchaus nachvollziehbar. Die größtmögliche Nutzensumme für alle Mitglieder der Gesellschaft soll dabei erzielt werden. Dies scheint für die Gesellschaft insgesamt am fairsten. Um eine Nutzensumme (lat. utilis = nützlich) berechnen zu können, muss sie erstens definiert und zweitens gemessen werden.

Worin nun dieses „allgemeine Glück“ besteht, beantwortet *Bentham* wie folgt. Er benennt Arten des Glücks, z.B. Sinnesfreuden oder Reichtum. Um nun aber auch abwiegen zu können, benennt er auch Arten des Leids, wie z.B. Entbehrungen und Feindschaft. Darüber hinaus kann jede Art von Glück oder Leid unterschiedliche Intensitäten aufweisen. Dabei muss aber für jeden Einzelnen eine Glücksbilanz, auch hedonistisches Kalkül genannt, erstellt und berechnet werden. Hier ergibt sich aber ein Problem. Darf man beliebiges Leid einzelner hinnehmen, um anderen zu nutzen? Würde man nicht das Unglück weniger Mitglieder der Gesellschaft dabei legitimieren?<sup>100</sup>

Diese Mitglieder sind in brisanter Weise jedoch meist die Schwächsten in einer Gesellschaft. Da aber der Zivilisationsstand einer Gesellschaft an ihrem Umgang mit den Schwachen zu erkennen ist, wirft dies Probleme der Verteilung auf. Hierauf gibt jedoch der Utilitarismus folgende Antworten. Die richtige Verteilung ist demnach jene, die den größtmöglichen allgemeinen Nutzen hervorruft, dieser ist jedoch meist von den Starken in der Gesellschaft definiert. So wird der handlungsutilitaristische Grundgedanke teilweise missverstanden und in der Folge auch missbraucht.

---

<sup>99</sup> Vgl. Göbel (2010), 26; Rommerskirchen (2015), 112

<sup>100</sup> Vgl. Göbel (2010), 26

Dies wird auch in den aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen in Bezug auf Vollversorgung und Qualität im Behindertenbereich sichtbar. Als Beispiel lässt sich der Versorgungsgrad in der Behindertenhilfe in Oberösterreich anführen. Hier werden laut oberösterreichischem Rechnungshofberichts aktuell nur knapp über die Hälfte aller Bedarfe gedeckt. Es gibt also nahezu gleich viele Verlierer und Gewinner bei der Zielgruppe. Streng utilitaristisch gehandelt, könnte man also einen Wohnplatz, den ein intensiv betreuter Mensch mit Beeinträchtigung nutzt, auflösen, um zwei andere, weniger intensiv zu betreuende Menschen dafür aufzunehmen, wenn dies dem Gesamtnutzen der Gesellschaft zuträglich ist. Ein weiteres Beispiel wäre die Kriegsführung: Wenn ich 20 Menschen retten kann, darf ich 19 töten? Oder wenn ich die Organe eines gesunden Menschen entnehme, könnte ich zwei Andere heilen?

### 3.3.2 Regelutilitarismus

Diese beiden Probleme, der Bestimmung des Glücks einerseits, und der Verrechnung von Freud und Leid andererseits, versucht nun *John Stuart Mill* aufzugreifen. Er unterscheidet dabei objektiv in höhere und niedere Freuden. Die daraus entstehenden Haltungen befördern im Allgemeinen das Glück. Um diese Haltungen umzusetzen, bedarf es Regeln – darum der Begriff des Regelutilitarismus. Dabei werden einzelne Handlungen anhand von Regeln überprüft, und in einem zweiten Schritt werden die Regeln dann anhand von deren Konsequenzen überprüft. An diesem Punkt trifft sich dieser modernere Utilitarismus mit der Pflichtenethik von *Kant*.<sup>101</sup>

Die drei wesentlichen Merkmale des Utilitarismus sind:<sup>102</sup>

- Richtiges Handeln ist an den Folgen festzumachen;
- Maßstab für die Folgenbewertung ist der Nutzen;
- Zu berücksichtigen ist der Nutzen aller Betroffenen; Ziel des moralischen Handelns ist das „größte Glück der größten Zahl“.

Gibt es für einzelne Handlungen keine Regeln oder fällt eine Handlung unter zwei Regeln, die sich widersprechen, soll die jeweilige Handlung direkt an ihren Folgen bewertet werden. Eine schwierige Aufgabe in komplexen Systemen ist jedoch das Abschätzen der Folgen einzelner Handlungen. Auch wenn diese Handlungen den objektiven Regeln entsprechen,

---

<sup>101</sup> Vgl. Göbel (2010), 28; Küpper (2006); 21

<sup>102</sup> Vgl. Suchanek (2007), 18

Die verschiedenen ethischen Betrachtungsweisen

sind die primären und sekundären Wirkungen kaum abzuschätzen. Dieser Gedanke führt in eine weitere Problematik, - in die Nähe zur reinen Gesinnungsethik. Hier hilft *Mill* mit seinen eindeutigen Regeln und Werten. Ohne diese Basis ist *Bentham's* Utilitarismus gefährlich und in der Praxis als Verantwortungsethik nicht brauchbar.

Zusammenfassend lässt sich sagen, die *Bentham'sche* Folgenethik wird durch die Regelerweiterung von Mill deutlich homogenisiert und entschärft. Auch wird den Gefahren der reinen Gesinnungsethik elegant und zielführend begegnet. Dies geschieht durch die Abschätzung der Folgen und die Aufstellung eindeutiger Regeln. Man benötigt jedoch auch den guten Willen der Gesinnungsethik, um diesen mit den Regeln der Pflichtenethik zu verbinden. So kann auf der Metaebene ein gesamtgesellschaftliches Glück erlangt werden. In welchem Ausmaß, und wie viele Menschen dieses Glück nun erfahren dürfen, zeigt sich immer erst nach der betreffenden Handlung.

### 3.4 Bewertungsgrundlagen ethischer Argumentation

Zur Wahrung der Übersichtlichkeit werden die unterschiedlichen Argumentationstypen nun in der nächsten Abbildung zusammen gefasst und gegenüber gestellt.

ethisches System	Ausprägung	Ziel	Entscheidungskriterium
Gesinnung	Tugend, Würde, hoher Freiheitsgrad	das Gute zu wollen und seinem Gewissen zu folgen	subjektiv: Trieb, Wille
Pflicht	kategorischer Imperativ, goldene Regel, Gesetze	das Pflichtgemäße aus Pflichtbewusstsein zu tun	objektiv: Verallgemeinerung möglich? Mensch als Zweck, niemals als Mittel
Folgen	Einhaltung u. Prüfung der Regeln, Abschätzung der Folgen	Das Gute für möglichst viele zu erreichen	subjektiv, objektiv: Nutzen, Anzahl

**Abbildung 6 Ethische Systeme und ihre Ausprägungen<sup>103</sup>**

Die Gesinnungsethik, die sich nur auf den guten Willen und den innerlichen Trieb verlässt, kann schnell gefährlich werden, da eine objektive Regulierung fehlt. Allein durch die gute Absicht begründet, ließe sich jedes nur erdenkliche Verbrechen mühelos rechtfertigen. Es gäbe in der Folge keine in sich unsittliche Handlung, da allein der gute Wille alle Handlungen legitimieren würde. Aber auch ohne den guten Willen wird es heikel, denn objektiv schlechte Taten und deren Folgen werden unterschiedlich bewertet, je nachdem, ob sie mit Vorsatz oder nur fahrlässig begangen werden.

In der Pflichtenethik, wo die pflichtgemäße Handlung einzige Bewertungsgrundlage ist, würde allein die Befolgung der Pflichten und Gesetze als moralisch angesehen werden. Die innere Moral und die Folgen der Handlung wären dabei unbedeutend. Indirekt beachtet ja der kategorische Imperativ die Folgen einer Handlung, da er auf eine Verallgemeinerung hin zielt. Auch das Hinterfragen von gegebenen Gesetzen und Pflichten wäre problematisch, wenn alle Gesetze absolut wären. Aus diesen Gründen braucht die Pflichtenethik ein situatives Element, das relativierend auf die einzelnen Pflichten wirkt. Würden andererseits keine objektiven Pflichten existieren, fehlte der Gesinnung eine klare Richtung und Orientierung.

Wenn allein die Folgen als Bewertungsgrundlage einer Handlung herangezogen würden, würde jedes Mittel zur Erreichung des Zwecks moralisch gut sein, auch wenn es an sich unmoralisch ist. Auch das Abwägen von Glück und Leid ist problematisch, wenn einzelne Menschen dadurch Nachteile erführen. Die Würde einzelner Menschen würde dabei verletzt werden. Daher geht es auch hier ohne den guten Willen und ohne Einhaltung von Regeln nicht. Ohne Beachtung der Folgen jedoch, käme man nie zu vernünftigen Regeln, die mehr Gutes als Schlechtes hervorbrächten.

Auch wenn jeder ethische Argumentationstyp seine zentralen Merkmale aufweist, braucht jeder Typ ein Regulativ und kann nicht für sich alleine bestehen. Jede zu einseitige Betrachtung würde erhebliche Nachteile mit sich bringen und dem Ziel, durch seine Handlungen Glück zu erzeugen, entgegenstehen. Aus diesem Grund kann auch in der anschließenden Bewertung der Interviews nur von Tendenzen gesprochen werden, da jede Aussage und Handlung vermutlich unterschiedliche Elemente der ethischen Argumentation aufweisen wird. Zunächst jedoch wird der Versuch unternommen, das ethische Dilemma aus

---

<sup>103</sup> Vgl. Göbel (2010), 30; Karmasin (1996), 24f

Die verschiedenen ethischen Betrachtungsweisen

dem zweiten Kapitel zu untersuchen und mit den dargestellten ethischen Argumentationssystemen zu bewerten und einzuordnen.



## 4. Das ethische Dilemma im Oö. Behindertenbereich

Es wird der geringe Versorgungsgrad in Verbindung mit den hohen Qualitätsstandards im Behindertenbereich in Oberösterreich aus ethischer Sicht betrachtet. Die Darstellung der Situation erfolgt aus gesinnungs-, pflichten- und folgenethischer Argumentation. Die Analyse erfolgt nach oben erarbeiteten Bewertungsgrundlagen.

### 4.1 Gesinnungsethische Betrachtung des aktuellen Dilemmas

Wie oben erwähnt, ist das Ziel der Gesinnungsethik: „Das Gute zu wollen und seinem Gewissen zu folgen.“<sup>104</sup> Dabei erfolgt die Beurteilung rein subjektiv, also ohne eine gesellschaftliche Regulierung. Die Wahrung der Würde jedoch spielt hierbei eine zentrale Rolle. Die Entscheidung ob etwas moralisch gut ist, trifft allein der innere Trieb. Dies ergibt einen hohen Freiheitsgrad in der Beurteilung. Dabei wird naturgemäß die Situation von unterschiedlichen Standpunkten und Personengruppen unterschiedlich bewertet werden.

Jene Menschen mit Behinderung, die sich aktuell im Versorgungssystem befinden, stellen verständlicherweise hohe Ansprüche an die Qualität der Betreuung und der Infrastruktur. Sie würden ihrer Gesinnung folgend und ihrer Würde entsprechend zu Recht hohe Qualitätsansprüche einfordern. Je nach persönlicher Neigung und Vorlieben werden dabei unterschiedliche Prioritäten gesetzt werden. Einem Menschen mit Behinderung ist beispielsweise die Teilhabe an kulturellem Angebot besonders wichtig, einem zweiten nicht. Oder einem Menschen mit Behinderung ist die Nutzung eines Einzelzimmers besonders wichtig, einem anderen nicht. Er würde sich vielleicht sogar über einen Zimmerkollegen freuen. Würde dieser rein nach seiner Gesinnung und seinem Willen handeln, hätte er das moralische Recht auf einen Zimmerkollegen. Dabei wäre auch seine Würde gewahrt und seinem Wunsch müsste laut Qualitätsrichtlinien auch entsprochen werden, sofern dies auch der Wunsch des zweiten Kollegen ist. Er würde dabei das subjektiv Gute wollen und seinem Gewissen folgen. Dies würde allerdings gleichzeitig den Infrastrukturstandards widersprechen, da jeder Mensch mit Behinderung das Recht auf ein eigenes Zimmer hat. Ist die Würde des Menschen oberstes Gut, kann die Bewertung der Qualität unterschiedlich ausfallen. Bei der Wahrung der persönlichen Würde wären in diesem Fall die Infrastrukturstandards sogar hinderlich, weil sich die Regeln widersprechen.

---

<sup>104</sup> Vgl. Göbel (2010), 30

Ohne auf die Pflichten und Folgen zu achten, hätte dieses Szenario einen weiteren positiven Effekt. Es wäre ein zusätzliches Zimmer frei geworden, wo ein Mensch mit Behinderung und hohem Dringlichkeitsgrad betreut werden könnte. Obwohl nun der Aufnahme nichts im Wege stünde, würde selbige erneut den Qualitätsstandards widersprechen, weil eine Wohngruppe maximal 7 Dauerwohnplätze aufweisen darf. Würde man sich weiter rein gesinnungsethisch verhalten, würde man diesen Punkt der Richtlinie brechen müssen. Dies hätte allerdings schwerwiegende Folgen für die Trägerorganisation. Sie befände sich dadurch im Konflikt mit den verantwortlichen Behörden.

Jene Menschen mit Behinderung und deren pflegende Angehörige, die sich auf der Warteliste befinden, würden die Situation, dass maximal 7 Bewohner in einer Wohngruppe untergebracht werden dürfen, nur schwer dulden können. Rein gesinnungsethisch handelnd würden sie das frei gewordene Zimmer nutzen wollen, auch wenn nun insgesamt 8 Bewohner in der Wohngruppe untergebracht wären. Die anderen Qualitätsstandards könnten dabei durchaus gewahrt bleiben und würden dadurch kaum in Mitleidenschaft gezogen.

Auch die Trägerorganisationen würden mit hoher Wahrscheinlichkeit das leere Zimmer belegen wollen.<sup>105</sup> Zum einen wäre eine optimale Auslastung der Infrastruktur gewährleistet und zum anderen könnten die langen Wartelisten dadurch reduziert werden. Dies hätte überdies einen positiven Effekt auf die Angehörigen, die dadurch eine deutliche Entlastung erfahren würden. Es entstünde eine Win-Win-Situation für alle beteiligten Interessen und Personengruppen ohne tatsächliche Qualitätseinbußen. An dieser Stelle ist auch die Haltung der Mitarbeiter und der Leitung der Wohngruppe entscheidend. Würden sie einer Aufnahme zustimmen? Wenn ja, unter welchen Bedingungen? Oder würden sie mit dem Argument der Qualitätssicherung eine weitere Aufnahme verneinen?

Interessant in diesem Szenario ist die Haltung der Mitarbeiter der Wohngruppe. Wären sie mit der Aufnahme eines neuen Bewohners einverstanden, oder nicht? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen? Wenn nicht, was wären ihre Gründe für eine Nichtaufnahme? Da diese Fragen vorerst nicht beantwortet werden können, werden sie Thema in den folgenden Experteninterviews sein.

---

<sup>105</sup> Vgl. Leitner (2016), 55

## 4.2 Pflichtenethische Betrachtung des aktuellen Dilemmas

Die Pflichtenethik hat das Ziel: „Das Pflichtgemäße aus Pflichtbewusstsein zu tun“. Die Beurteilung, ob eine Situation oder Handlung moralisch als gut zu bewerten ist, erfolgt hier nach objektiven Pflichten. Dabei muss eine Handlung so verallgemeinerbar sein, dass sie allgemein anwendbar werden kann.<sup>106</sup> Der Mensch darf dabei niemals als Mittel missbraucht werden, sondern nur als Zweck dienen. Die goldene Regel: „Behandle andere so, wie du auch selbst behandelt werden willst“<sup>107</sup>, ist hier von zentraler Bedeutung.

Ausgehend von oben konstruiertem Szenario, entstehen durch eine rein pflichtenethische Betrachtung andere Problematiken. Jene Menschen mit Behinderung, denen eine Versorgung zuteil wird, sehen sich als pflichtgemäß behandelt. Ihnen ist aus Pflichtbewusstsein das Pflichtgemäße widerfahren. Das Pflichtgemäße in dieser Situation ist dabei klar im Gesetz (Oö. ChG) formuliert. Das Antragsverfahren wurde positiv abgewickelt und der Leistungsanspruch wurde per Bescheid bestätigt. Der Kontakt mit einem RTSH wurde hergestellt und die Betreuung des Menschen mit Behinderung wurde aufgenommen.

Da aber nun aus pflichtenethischer Sicht die Notwendigkeit entsteht andere ebenso zu behandeln und dieses Handeln zu verallgemeinern, müsste man jene Menschen die nicht versorgt werden, ebenso betreuen. Man würde es als unethisch oder moralisch böse betrachten, wenn nur einzelnen Personen eine Betreuung zugute käme. Hier stoßen wir allerdings auf ein Problem. Die Zeile aus § 26 Abs1 Oö. ChG: „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“, widerspricht aus pflichtenethischer Sicht einer moralisch guten Handlung. Hier werden einige Menschen betreut und andere nicht. Oberflächlich wird dabei zwar dem Gesetz genüge getan, aus ethischer Sicht jedoch ist diese Zeile untragbar.

An dieser Stelle kann nur die nächsthöhere Ebene eine Antwort darauf geben, was pflichtgemäßes Handeln ist. Dies versucht die UN-BRK zu gewährleisten. Als oberste moralische und ethische Instanz, muss man aus pflichtenethischer Sicht die Regelungen der UN-BRK heranziehen. Hier werden die notwendigen Normen und Werte für die Beantwortung des Dilemmas angeboten. Es sind alle beteiligten Menschen zu berücksichtigen und die Chancengleichheit aller Menschen mit Behinderung ist zu wahren und dies mit ansprechender Qualität. Über die Einzelheiten und die Finanzierung macht die

---

<sup>106</sup> Vgl. Baggini (2014), 22; Göbel (2010), 21; Suchanek (2007), 17

<sup>107</sup> Rommerskirchen (2015), 110; Ortmanns (2016), 8

UN-BRK aber keine verbindlichen Aussagen. So sind z.B. in Entwicklungsländern der Versorgungsgrad und die Qualität der Leistungen im Vergleich zu höher entwickelten Ländern unterschiedlich. Der Grad der Einhaltung der Konvention hängt demnach vom jeweiligen Entwicklungsstand der verschiedenen unterzeichnenden Länder ab. Dennoch ist es das erklärte Ziel, die Rechte und die Würde aller Menschen zu achten und danach zu handeln.

Das ethisch pflichtgemäße Handeln bedeutet vor allem die Würde der anderen zu achten, ihnen Wohltaten zu erweisen und in der Not beizustehen, nicht zu betrügen oder zu verleumden und sich dankbar und versöhnlich zu zeigen.<sup>108</sup> Auch die Achtung der Würde ist in diesem Dilemma nur bedingt gegeben. Es wird den Menschen mit Behinderung ohne Betreuung in der aktuellen Notsituation nicht beigestanden, ihre Würde wird kaum beachtet. Bei einem Versorgungsgrad knapp über der Hälfte (siehe Kap. 2.4.2), kann man durchaus von einer Notsituation sprechen. Verschärft wird die Situation auch durch die Verteilung der Dringlichkeitsbewertung aus Kap. 2.4.3. Auch hier zu nimmt die UN-BRK in Artikel 11 und Artikel 28 Stellung, zum einen über den Beistand in humanitären Notsituationen und zum andern über die Bereitstellung sozialer Hilfe und Sicherheit.

In der Umsetzung erfolgt jedoch dadurch eine Teilung des Versorgungssystems und in der Folge auch eine Teilung der Gesellschaft. Es gibt Menschen, die sich innerhalb des Systems befinden, aber auch Menschen, die sich außerhalb befinden. Hier kommt weder die Goldene Regel, noch *Kants* kategorischer Imperativ zur Anwendung. Genau genommen wird der Mensch hier sogar als Mittel missbraucht, um die finanzielle Lage nicht ausufern zu lassen. Der ursprüngliche Zweck des Versorgungssystems, des Oö. ChG und der UN-BRK kehrt sich dabei ins Gegenteil und verursacht Unmut und Ungerechtigkeit.

### **4.3 Folgenethische Betrachtung des aktuellen Dilemmas**

Das Ziel der Folgenethik ist: „Das Gute für möglichst viele zu erreichen“.<sup>109</sup> Bei der teleologischen Sichtweise auf das aktuelle Versorgungsdilemma wird streng genommen weder auf die Pflichten, noch auf die innere Gesinnung geachtet. Das hedonistische Kalkül strebt die größtmögliche Nutzensumme aller Beteiligten an. Der Maßstab für das Handeln ist also der Nutzen.<sup>110</sup> Das Abschätzen der Folgen einer Handlung kann hierbei nur über eine

---

<sup>108</sup> Vgl. Göbel (2010), 22f

<sup>109</sup> Vgl. Ortmanns (2016), 10; Göbel (2010), 25

<sup>110</sup> Vgl. Suchanek (2007), 18

objektive Sichtweise funktionieren und scheint bei vorliegendem Dilemma vorerst relativ einfach.

Um für möglichst viele Menschen mit Behinderung möglichst viel Glück zu generieren, wäre eine individuelle Anpassung der Qualitätsstandards erforderlich. Zum einen wäre es dadurch möglich, den Versorgungsgrad anzuheben, was die Gesamtglücksbilanz deutlich anheben würde, zum anderen hätte eine Anpassung der Qualitätsrichtlinien insgesamt nur wenig negative Folgen für die Beteiligten. Da das Glück für jene Menschen die nicht versorgt sind, deutlich erhöht würde und die zu erwartenden Folgen für die bereits Betreuten eher gering wären, wäre dies aus teleologischer Sicht sinnvoll, da in der Summe für die Beteiligten der größte Nutzen entstünde.

Nun sollten die einzelnen negativen Folgen für die Beteiligten genauer überprüft und abgeschätzt werden. In komplexen Systemen ist dies naturgemäß schwierig. Da auch die Mitarbeiter von den Folgen direkt betroffen wären, müsste man auch ihre Glücksbilanz genauer betrachten. Hier muss man allerdings unterscheiden. Die Mitarbeiter haben sich durch ihre Anstellung dazu verpflichtet, die Betreuung der Menschen zu gewährleisten. Dieses Anstellungsverhältnis als Dienstleister für die Menschen mit Behinderung ist als Mittel zum Zweck zu betrachten. Das Mittel Mitarbeiter dient in erster Linie dem Zweck der Betreuung. Für diesen Zweck wurde der Mitarbeiter angestellt. Diese Leistung wird auch finanziell abgegolten. Dadurch stünde auch hier einer weiteren Aufnahme ethisch nichts im Wege.

Darüber hinaus wäre es hier zielführend, die zusätzliche Aufnahme von Bewohnern in unterschiedlichen Wohngruppen zu prüfen. Dabei wären die jeweiligen Infrastrukturvoraussetzungen und die zu erwartenden Qualitätseinbußen gegenüber zu stellen. In einzelnen, bereits dicht belegten Wohngruppen wäre eine weitere Aufnahme wenig erfolgreich und unverhältnismäßig, in anderen Wohngruppen jedoch durchaus ohne entscheidende Qualitätsverluste durchführbar. Auch wäre nicht in jedem Fall eine Aufstockung des Personals notwendig. Bei einer effizienten Zusammenstellung von intensivbetreuten und weniger intensivbetreuten Bewohnern könnten weitere Ressourcen freigegeben werden. Das Ausmaß einer Personalaufstockung könnte dadurch abgeflacht werden. Dabei wäre natürlich auf die Würde der Betroffenen Rücksicht zu nehmen und nach ihren individuellen Wünschen zu handeln.

Auch ein ausgedehnterer Blick auf weitere Handlungsfelder wäre dabei notwendig. Agenden wie die Bildung, das Leben im Alter, der Umgang mit Jugendlichen oder die Beschäftigung

Das ethische Dilemma im Oö. Behindertenbereich

müssten mitberücksichtigt werden, um die gesamtgesellschaftlichen Folgen von Handlungen abzuschätzen.

## **5. Interviews mit Mitarbeitern aus dem Wohnbereich**

Um die in der vorliegenden Bachelorarbeit formulierten Forschungsfragen aus Kapitel 1.2 zu beantworten wurde ein qualitativer Forschungsansatz gewählt. Anders als bei der quantitativen Forschung wird bei der qualitativen Forschung nicht von einem theoretischen Modell ausgegangen. Durch die Auseinandersetzung mit dem Forschungsfeld und den darin zu entdeckenden Zusammenhängen soll die Forschungsfrage beantwortet werden und eine Theorie über den zu untersuchenden Gegenstand entdeckt werden.<sup>111</sup> Nachfolgende Unterkapitel widmen sich dem Forschungsablauf und der Methodik in Bezug auf die Experteninterviews.

### **5.1 Zielsetzung und Wahl der methodischen Vorgehensweise**

Dieses Kapitel der vorliegenden Arbeit widmet sich in einem ersten Schritt der Zielsetzung der methodischen Vorgehensweise. Im Anschluss wird genauer auf die Auswahl einer geeigneten Erhebungsmethode eingegangen.

Wie schon in der Einleitung der vorliegenden Bachelorarbeit erläutert, gilt es folgende Hauptforschungsfrage zu beantworten:

Welche Haltung haben die Mitarbeiter in Bezug auf das Dilemma von Vollversorgung und Qualitätsstandards?

Als Instrument zur Beantwortung der Forschungsfrage dient die in Kapitel 3.5 erarbeitete ethische Bewertungsgrundlage, die sich in gesinnungs-, pflichten- und folgenethische Argumentation gliedert. Darüber hinaus ist es notwendig eine Befragung der betroffenen Mitarbeiter durchzuführen. Der Verfasser der Arbeit entschied sich daher für eine Befragung von Mitarbeitern aus dem Wohnbereich des Diakoniewerks Gallneukirchen. Konkret soll sich die Befragung einerseits an Basismitarbeiter und andererseits an Führungskräfte der mittleren Managementebene richten. Als Ziel wurde festgelegt, ein Stimmungsbild über die ethische Haltung der Mitarbeiter im Wohnbereich in Bezug auf das dargestellte Dilemma zu erhalten.

---

<sup>111</sup> Vgl. Flick (2009), 72

Die Interviews mit Mitarbeitern aus dem Wohnbereich

Da die Forschungsfrage direkt auf die Haltung der Mitarbeiter abzielt, kann laut *Mayring* nur ein qualitativer Forschungsansatz gewählt werden:

*„Gegenstand humanwissenschaftlicher Forschung sind immer Menschen, Subjekte. Die von der Forschungsfrage betroffenen Subjekte müssen Ausgangspunkt und Ziel der Untersuchungen sein.“<sup>112</sup>*

Da die Auswertung der Interviews mittels ethischer Bewertung eine qualitativ-interpretative Technik ist, muss auch die Erhebungsmethode qualitativ geprägt sein.<sup>113</sup> Aus diesem Grund wurde für die Erhebung das qualitative Experteninterview gewählt.

## 5.2 Beschreibung der empirischen Erhebungsmethode

Experten gelten als repräsentativ für eine Gruppe und gelten daher nicht als Einzelfall in einer Gruppe. Die Meinungen, wer als Experte gilt und zu bezeichnen ist, sind sehr unterschiedlich. In der Regel zählen z.B. Personen von Organisationen zu diesem Kreis, die eine spezifische Funktion oder ein bestimmtes professionelles Erfahrungswissen besitzen. Dabei steht weniger die Person des Befragten im Vordergrund, als seine fachliche Expertise in einem bestimmten Bereich. Diese professionelle Expertise gilt es in einem Gespräch abzufragen.<sup>114</sup>

In der vorliegenden Bachelorarbeit wurden die Experten im Rahmen eines teilstandardisierten Leitfadenterviews befragt. Bei einem Leitfadenterview haben die Beteiligten, Experten als auch Interviewer, trotz der gesprächssteuernden Funktion des Leitfadens, erhebliche gestalterische Spielräume. Dabei werden allerdings die zu erhebenden Punkte in einem Leitfaden zusammengestellt und im Laufe des Interviews abgefragt bzw. behandelt.<sup>115</sup> Um den Gesprächsverlauf möglichst natürlich zu gestalten, sind die Reihenfolge der Fragen und die Fragenformulierungen nicht verbindlich. Der Interviewleitfaden dient dabei als Richtlinie und als Instrument zur Wahrung der Vollständigkeit.<sup>116</sup>

Das nächste Kapitel beschäftigt sich genauer mit der Auswahl repräsentativer Experten der zu befragenden Gruppe.

---

<sup>112</sup> Mayring (2016), 20

<sup>113</sup> Vgl. Mayring (2016), 66f

<sup>114</sup> Vgl. Flick (2009), 15

<sup>115</sup> Vgl. Seipel/Rieker (2003), 149f

<sup>116</sup> Vgl. Gläser/Laudel (2009), 42f



### 5.3 Auswahl und Beschreibung der Experten

In einem ersten Schritt wurden relevante Mitarbeitergruppen des Diakoniewerks Gallneukirchen für die Befragung ausgewählt.

Die erste Gruppe besteht aus Basismitarbeitern mit einer Ausbildung zum Fachsozialbetreuer in der Behindertenarbeit (FSB) oder mit einer Ausbildung zum Diplom-Sozialbetreuer in der Behindertenarbeit (DSB BA). Das Berufsbild der FSB und DSB BA liegt in den zentralen Lebensfeldern von Menschen mit Beeinträchtigung, neben dem Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung, im Bereich Wohnen und im Bereich Freizeit und Bildung.<sup>117</sup> Im Anschluss werden kurz die zentralen Kompetenzen und Lernbereiche der Ausbildung dargestellt:<sup>118</sup>

- **Person und Beruf** mit den personalen und sozialen Kompetenzen, Reflektion und allgemeine Arbeitstechniken
- **Betreute Personen und ihre Lebensbereiche** mit den Kompetenzen Wahrnehmen, Verstehen, Handeln, Anregen und Begleiten von Entwicklungsprozessen, Selbstbestimmung unterstützen, Erkennen des Hilfebedarf und adäquates Handeln, Kooperation mit den Betroffenen und dem Umfeld
- **Konzepte und Methoden** kennen und deren Grundsätze beachten und effizient anwenden
- **Strukturen und Rahmenbedingungen** kennen und nutzen, gesellschaftliche Entwicklungen verfolgen und das Leistungsangebot kennen und nutzen

Die Pflichtgegenstände reichen von Pflege, Haushaltsführung, Management und Organisation über Soziologie, Psychologie und Pädagogik bis Geschichte, Ethik, Politik und Recht.<sup>119</sup> Da in diesen Fächern unter anderem die UN-BRK, das Oö. ChG und die Grundlagen der Ethik behandelt werden, wurde diese erste Expertengruppe für die Befragung ausgewählt. Dieser Expertenpool umfasst im Raum Gallneukirchen im Wohnbereich aktuell 281 Personen. Von diesen wurden fünf durch das Zufallsprinzip für die Befragung ausgewählt.

---

<sup>117</sup> Vgl. Diakoniewerk (2017)

<sup>118</sup> Vgl. Diakoniewerk (2012), 9f

<sup>119</sup> Vgl. Diakoniewerk (2012), 13ff

Um eine multiperspektivische Sicht auf das Themengebiet zu erhalten, wurde als zweite Expertengruppe die untere Führungsebene aus dem Wohnbereich ausgewählt. Diese Expertengruppe absolvierte zum Großteil ebenfalls die Ausbildung zum FSB oder DSB BA. Zusätzlich genoss diese Expertengruppe eine oder mehrere interne bzw. externe Ausbildungen und Führungskräftelehrgänge. Die interne Ausbildung ist wie folgt aufgebaut:<sup>120</sup>

1. **Entwicklungsgespräch:** Eine Entwicklungsgespräch kann direkt vom Mitarbeiter (MA) initiiert werden oder aber ein Vorgesetzter nominiert einen potentiellen MA für eine weitere Entwicklung.
2. **Potentialträgerentwicklungsprogramm (POT):** MitarbeiterInnen, die ihre Kompetenzen in den Feldern Sozial- und Selbstkompetenz, Projekt- und Methodenkompetenz und Struktur- und Prozessknow-how erweitern und ihre Führungsfähigkeit und Führungsmotivation reflektieren wollen.
3. **Führungskräfteentwicklungsprogramm (FEP):** Ein Angebot für Führungskräfte, die kurz davor stehen, eine Führungsposition einzunehmen oder bereits eine eingenommen haben. Ziel des Lehrgangs ist es, Instrumente und Werkzeuge des Führens zu vermitteln.
4. **Führungskräftelehrgang (FKL):** Der Führungskräftelehrgang dient als Entwicklungs- und Reflexionsinstrument für Führungskräfte, die bereits über einige Jahre Führungserfahrung verfügen. Im Zentrum stehen aktuelle Fragestellungen der TeilnehmerInnen.

Neben der Mitarbeiterführung, Team- und Unternehmensentwicklung sind unter anderem die diakonische Unternehmenskultur, Organisation, Controlling und das Qualitätsmanagement Bestandteile des Lehrgangs. Mit dieser, vor allem mit den erweiterten Kompetenzen im Bereich der Qualitätssicherung zusätzlichen Expertengruppe, wurde eine umfassendere Sichtweise auf das vorherrschende Dilemma zwischen Vollversorgung und Qualität in der Behindertenhilfe ermöglicht. Die untere Führungsebene im Bereich Wohnen umfasst im Raum Gallneukirchen 14 Führungskräfte. Auch aus dieser Expertengruppe wurden fünf Personen durch das Zufallsprinzip ausgewählt.

---

<sup>120</sup> Vgl. Diakoniewerk (2017)

Im Rahmen der Untersuchung wurden in Summe zehn Experten befragt. Die Interviews wurden entlang des im folgenden Kapitel beschriebenen Interviewleitfadens durchgeführt.

## **5.4 Beschreibung des Interviewleitfadens**

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurde theoriegeleitet ein Interviewleitfaden entwickelt. Die Fragestellungen bezogen sich, wie eingangs bereits erläutert, auf die Haltung der Mitarbeiter und Führungskräfte der unteren Ebene in Bezug auf das ethische Dilemma zwischen Vollversorgung und Qualität. Insgesamt besteht der Leitfaden aus fünf Abschnitten, die im folgenden näher erläutert werden.

Nach der Vorstellung der Arbeit und des Ablaufs des Interviews wurden in der Einstiegsphase die Funktion des Befragten im jeweiligen Teilbereich des Unternehmens sowie die Dauer der Zugehörigkeit zum Unternehmen abgefragt. Dieser Schritt sollte die Interviewsituation entspannen und einen ersten Einstieg ermöglichen.

Im zweiten Abschnitt des Leitfadens wurde auf die gesinnungsethische Haltung der Befragten abgezielt. Das Thema der langen Wartelisten auf einen Wohnplatz in der Behindertenhilfe und die Diskussion über die Anpassung der Qualitätsstandards wurde eröffnet. Die persönliche Priorität und Einstellung zu dieser Frage wurde behandelt. Auch mögliche Lösungsideen zur Beseitigung des Dilemmas wurden dabei diskutiert.

Im Abschnitt Pflichtenethik wurde die maßgebliche Verbindung der Rahmenrichtlinie „Leistungs- und Qualitätsstandards Wohnen“ des Landes Oö. zur UN-BRK thematisiert. Die Verpflichtung durch die UN-BRK in Bezug auf die Qualität und die Umsetzung selbiger durch Österreich wurde hinterfragt. Des Weiteren wurden in diesem Abschnitt die unzureichende Finanzierungssituation und ihre Auswirkungen thematisiert.

Der vierte Abschnitt des Leitfadeninterviews hatte die Folgenethik zum Thema. Dabei wurden unter anderem die möglichen Qualitätsanpassungen zu Gunsten einer zusätzlichen Aufnahme von betroffenen Menschen mit Behinderung behandelt. Hier wurde das Augenmerk auf die Folgen für die beteiligten Mitarbeiter gelegt. Durch eine Skalierung in den unterschiedlichen Bereichen der Qualitätsrichtlinien wurde ein quantitatives Element in den Leitfaden integriert.

Die Interviews mit Mitarbeitern aus dem Wohnbereich

Den Abschluss bildete eine weitere Frage zum Thema „Vollversorgung und Qualität“, wobei die Befragten noch nicht angesprochene bzw. offene Themen kommentieren konnten.

Zur detaillierteren Betrachtung des Themas befindet sich der Leitfaden für die Interviews im Anhang.

## 5.5 Durchführung und Aufbereitung der Befragung

Um das Wissen der Experten zu erschließen, wurden Einzelinterviews durchgeführt. Die Interviews fanden im Juni 2017 statt und erstreckten sich zeitlich über 15 – 25 Minuten. Sie wurden zum Großteil direkt am Arbeitsplatz der Befragten durchgeführt. Bei 3 Mitarbeitern fand das Interview im privaten Bereich statt. Die Interviewpartner waren durchwegs interessiert am Thema und der Befragung, was die Interviewsituation entspannte und erleichterte.

Die Aufbereitung der Informationen wurde mit der Technik des zusammenfassenden Protokolls durchgeführt. Zum einen konnte die Fülle der unterschiedlichen Informationen dadurch gut zur Weiterverarbeitung vorbereitet werden, zum anderen erleichterte die systematische Reduktion der Informationen einen inhaltlich- thematischen Gesamtüberblick, der für die anschließende Bewertung nötig und zielführend war.<sup>121</sup> Bei der Aufbereitung wurde folgender Merksatz von Mayring zum Leitgedanken:

*„Bei der systematischen zusammenfassenden Inhaltsanalyse wird das Allgemeinheitsniveau des Materials vereinheitlicht und schrittweise höher gesetzt.“<sup>122</sup>*

Dies geschah vorerst durch die Reduktion und das Streichen bedeutungsgleicher Einheiten. Im Anschluss wurde durch Bündelung der Informationen eine Kategorisierung vorgenommen. Den Abschluss bildete die Rücküberprüfung der erarbeiteten Kategorien mit dem Ausgangsmaterial. Die quantitative Frage 10 wurde bei der Auswertung direkt numerisch in Tabellen übertragen und mit den zum Teil vorhandenen Zusatzkommentaren versehen.

Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse der Interviews vorgestellt.

---

<sup>121</sup> Vgl. Mayring (2016), 94f

<sup>122</sup> Mayring (2016), 95

## 6. Ergebnisse der Experteninterviews

Um die Übersichtlichkeit der Arbeit zu gewährleisten, scheint es sinnvoll, die Ergebnisse der Interviews in die bereits erwähnten Kategorien Gesinnungs-, Pflichten- und Folgenethik einzuteilen. Die folgenden Unterkapitel beschreiben die erhaltenen Informationen und deren Ausprägungen aus den Experteninterviews sowie deren unterschiedliche ethische Argumentationen und Haltungen.

Als Einstieg in die Interviews wurden die Funktion und die Dauer der Ausübung eruiert. Die fünf Basismitarbeiter, bestehend aus drei FSB BA und zwei DSB BA haben eine Betriebszugehörigkeit von 5 - 17 Jahren. Die fünf befragten Führungskräfte von 7 bis 20 Jahren. Die durchschnittliche Betriebszugehörigkeit der zehn befragten Mitarbeiter beträgt insgesamt 12,2 Jahre. Durch diese relativ lange, durchschnittliche Betriebszugehörigkeit konnte man davon ausgehen, dass die Befragten die Situation der betroffenen Menschen mit Behinderung und die allgemeine Situation gut kennen und einschätzen können. Dies bestätigt sich auch in den differenzierten Antworten in Bezug auf die gesinnungsethische Argumentation, die im folgenden Kapitel behandelt wird.

### 6.1 Gesinnungsethische Argumentationen

#### **Diskussion über eine Senkung der Qualitätsstandards**

Angesichts der langen Wartelisten auf einen Wohnplatz wurde die Frage gestellt, ob die Senkung der Qualitätsstandards deswegen in Frage käme. Fünf Befragte beantworteten diese Frage mit einem nein. Es wurde unter anderem angeführt, dass in einigen Bereichen die Qualität bereits niedrig ist und daher keine weitere Senkung möglich ist. Im Gegenteil, es wird eine Erhöhung der Qualität gefordert, da in diesen Wohnbereichen bereits eine Überlastung der Mitarbeiter vorherrscht.<sup>123</sup> Vor allem an der geringen Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben wird Kritik geübt.<sup>124</sup> Interviewpartner C erklärt dies so:

---

<sup>123</sup> Vgl. Interview B; Interview C; Interview D; Interview H; Interview I

<sup>124</sup> Vgl. Interview C; Interview D

*„Vor einigen Jahren waren zwar die Wohnungen größer, deswegen waren aber auch mehr Mitarbeiter im Dienst, man konnte mit den Bewohnern pädagogisch besser arbeiten.“<sup>125</sup>*

Die Infrastrukturqualität ist gestiegen, aber durch die momentan forcierten kleineren Wohneinheiten sind die pädagogischen Teilhabemöglichkeiten stark eingeschränkt. Diese Situation wird auch durch die steigende Pflegelastigkeit einiger Wohnungen verschärft. Durch den zunehmenden Alterungsprozess der Bewohner hat sich der Fokus von einer qualitativ hohen pädagogischen Arbeit in Richtung Pflege verschoben. Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben älterer Menschen mit Behinderung leidet dadurch stark. Mitarbeiter die einen hohen pädagogischen Anspruch haben, sind durch diese Situation zunehmend frustriert.

### **Qualität vor Quantität**

Jenen fünf Befragten, die einer Senkung der Qualitätsstandards nicht zustimmten, wurde im Anschluss die aktuelle Situation der Betroffenen und Angehörigen deutlicher vor Augen geführt und ihre Notsituation nochmals dargelegt. Für drei der fünf Befragten war dies kein Thema, für sie hat eine hohe Qualität höchste Priorität, auch wenn dadurch keine Versorgung für die Menschen mit Behinderung auf der Warteliste gewährleistet werden kann.<sup>126</sup>

Interviewpartner B erklärt, dass nicht unbedingt ein Zusammenhang zwischen der Versorgungssituation und der Qualität gegeben ist, da sich in den letzten Jahren die Qualität eher verschlechtert hat, aber die Wartelisten dennoch nahezu unverändert blieben. Die vorherrschende Situation sei vielmehr ein gesellschaftspolitisches Thema und weniger eines der Qualität.<sup>127</sup>

Interviewpartner I betont, dass die Qualität nicht oberste Priorität sei, aber eine Mindestsicherung der Qualität gewährleistet werden muss, dies kann aber nur durch zusätzliches Personal gewährleistet werden, da momentan bereits am Limit gearbeitet wird.<sup>128</sup>

---

<sup>125</sup> Interview C

<sup>126</sup> Vgl. Interview C; Interview D; Interview H

<sup>127</sup> Vgl. Interview B

<sup>128</sup> Vgl. Interview I

Drei der Befragten sehen als Lösung des Problems eine Personalaufstockung.<sup>129</sup> Die eher niedrige qualitative Situation in ihren Wohnungen und der bereits vorherrschende, in Zukunft durch weitere Einsparungen absehbare weitere Personalmangel, ist für diese Mitarbeiter frustrierend und ein großes Problem. Die drei Mitarbeiter, die aktuell bereits erhebliche Probleme haben die zu Recht geforderten Qualitätsrichtlinien einzuhalten, können naturgemäß einer zusätzlichen Aufnahme eines Menschen mit Behinderung nicht zustimmen. Sie befürchten durch weitere Personalreduzierungen eine zunehmende Qualitätsproblematik.

Zwei der fünf Mitarbeiter erkannten durch die Auseinandersetzung mit dem Dilemma die vorherrschende Problematik und argumentierten dadurch nun folgenethisch.

## 6.2 Pflichtenethische Argumentationen

Die für die Qualität maßgeblichen Rahmenrichtlinien „Leistungs- und Qualitätsstandards Wohnen“ orientieren sich an der UN-BRK. In diesem Abschnitt werden die daraus resultierenden Verpflichtungen, der Umfang der Umsetzung in Österreich und die finanzielle Lage des Landes Oö. thematisiert.

### Qualitätsverpflichtungen laut UN-BRK

Die erste pflichtenethisch orientierte Frage sollte beantworten, inwieweit die UN-Konvention als Verpflichtung in Bezug auf die Qualität wahrgenommen wird.

Zwei Mitarbeiter sehen die UN-BRK als klare Verpflichtung in Bezug auf ihre Arbeit. Die volle uneingeschränkte Umsetzung in Bezug auf die Qualität ist ihnen besonders wichtig.<sup>130</sup> Interviewpartner F betont zudem, es muss Qualitätsstandards geben, die allgemeine Gültigkeit haben.<sup>131</sup>

Weitere sechs Befragte finden die „Leistungs- und Qualitätsstandards“ der UN-BRK grundsätzlich richtig und wichtig. Sie sehen aber keine absolute Verpflichtung, alle Bereiche im vollen Umfang umzusetzen.<sup>132</sup> Vielmehr empfinden sie die UN-BRK als Metathese, die sich sehr weit entfernt befindet und wenig mit der Realität zu tun hat.<sup>133</sup> Interviewpartner J beschreibt dies so:

---

<sup>129</sup> Vgl. Interview B; Interview C; Interview D

<sup>130</sup> Vgl. Interview F; Interview I

<sup>131</sup> Vgl. Interview F

<sup>132</sup> Vgl. Interview B; Interview C; Interview D; Interview G, Interview H; Interview J;

<sup>133</sup> Vgl. Interview B; Interview H; Interview J;

*„Die UN-BRK existiert nur auf dem Papier und kann nur langfristig umgesetzt werden.“<sup>134</sup>*

Vier Befragte empfinden die UN-BRK als überzogen und in der Realität nicht umsetzbar. Sie fordern Anpassungen, um eine umsetzbare gesetzliche Regelung zu erhalten. Die derzeitige Situation empfinden sie als wenig befriedigend.<sup>135</sup> Interviewpartner E erklärt, er empfindet die Konvention als richtig, habe aber inhaltlich zu wenig Ahnung und könne daher keine weiteren Angaben dazu machen.<sup>136</sup>

### **Umfang der Umsetzung in Österreich**

Inwieweit und in welchem Umfang muss nun Österreich die Qualitätsrichtlinien, die sich aus der Ratifizierung der UN-Konvention ergeben, umsetzen?

Fünf Interviewpartner beantworten diese Frage mit einem klaren „Nein“. Die Gründe liegen bei der Finanzierung, den nicht vorhandenen Klagemöglichkeiten und bei der Unwissenheit der Beamten der Verwaltungsbehörden.<sup>137</sup>

Interviewpartner F empfindet die UN-BRK als Werkzeugkiste, bei der man sich nützliches entnimmt und anderes nicht.<sup>138</sup> Interviewpartner I und J beklagen sich über die unzureichende Kommunikation des Themas in Österreich und erkennen seit der Ratifizierung 2008 kaum sichtbare Veränderungen.<sup>139</sup> Ein Mitarbeiter hofft sehr wohl, dass die UN-BRK durch Österreich in vollem Umfang umgesetzt wird.<sup>140</sup> Zwei weitere Befragte haben zu wenige Informationen zu dem Thema.<sup>141</sup>

### **Finanzielle Ungerechtigkeiten**

Da jedoch zur Umsetzung der Qualitätsstandards im vollen Umfang das nötige Geld fehlt und deswegen nicht alle Wohnplätze den nötigen Standard haben, entsteht eine ungerechte Situation für die Betroffenen.

---

<sup>134</sup> Interview J

<sup>135</sup> Vgl. Interview A; Interview B; Interview D; Interview G

<sup>136</sup> Vgl. Interview E

<sup>137</sup> Vgl. Interview A; Interview B; Interview G; Interview H; Interview I

<sup>138</sup> Vgl. Interview F

<sup>139</sup> Vgl. Interview I; Interview J

<sup>140</sup> Vgl. Interview C

<sup>141</sup> Vgl. Interview D; Interview E



Hier gibt es eindeutige Aussagen. Die Situation wird von acht Befragten als ungerecht empfunden. Sechs dieser acht Mitarbeiter geben die Umverteilungsproblematik als Hauptgrund an. Sie erklären, dass eigentlich genügend Ressourcen vorhanden wären, aber die gesellschaftspolitische Wertigkeit für den Sozialbereich zu gering sei.<sup>142</sup> Interviewpartner J erklärt zudem:

*„In diesem neoliberalen System scheint es so zu sein, als wolle man das Sozialsystem zerschlagen.“<sup>143</sup>*

Zwei Mitarbeiter stellen auch die interne Finanzierung in Frage. Sie beschwerten sich über die Prioritätensetzung des Unternehmens, sie würden statt des Umbaus einzelner Einrichtungen lieber mehr Ressourcen für das Personal verwenden.<sup>144</sup>

Lediglich zwei Mitarbeiter haben mit der aktuellen Situation in Bezug auf die Gewährleistung der Qualitätsstandards kein Problem und finden die Situation angemessen.<sup>145</sup>

### 6.3 Folgenethische Argumentationen

Um zusätzliche Wohnplätze für die Betroffenen auf der Warteliste zu erzeugen, werden in diesem Kapitel mögliche Qualitätsanpassungen diskutiert. In welchen Bereichen der Qualitätsstandards Anpassungen akzeptabel wären und in welchen nicht, wird beantwortet. Auch über die Folgen für die Mitarbeiter nach Qualitätsanpassungen wurde nachgedacht. Den Abschluss bilden ergänzende Aussagen und Lösungsvorschläge zum Dilemma zwischen Vollversorgung und Qualität und stellen einen Bezug zum Oö. ChG aus Kapitel 2.2 dar.

#### Qualitätsanpassungen

Bei einer zusätzlichen Neuaufnahme eines Menschen mit Behinderung in einen bestehenden Wohnverbund oder einer bestehenden Wohnung wurden die zu erwartenden Qualitätsveränderungen eruiert. Die Frage, ob eine Neuaufnahme eines Bewohners möglich wäre, beantworteten sieben Befragte mit „Ja“. Vier dieser sieben Befragten setzen allerdings eine Anpassung des Personalschlüssels voraus. Sie erklären, dass durchaus Platz für neue Bewohner vorhanden sei, jedoch würde eine Aufnahme ohne zusätzliches Personal nicht

---

<sup>142</sup> Vgl. Interview B; Interview C; Interview D; Interview H; Interview I; Interview J

<sup>143</sup> Interview J

<sup>144</sup> Vgl. Interview A; Interview E

<sup>145</sup> Vgl. Interview F; Interview G

## Ergebnisse der Experteninterviews

funktionieren.<sup>146</sup> Drei weitere Befragte könnten sich auch eine Aufnahme ohne Personalaufstockung vorstellen, sie erklären auch, dass dabei keine merklichen Qualitätseinbußen zu erwarten seien.<sup>147</sup>

Drei Mitarbeiter lehnen eine Neuaufnahme eines Bewohners ab. Die Gründe dafür liegen in der bereits hohen Arbeitsbelastung und vor allem den räumlichen Gegebenheiten in diesen Wohnungen.<sup>148</sup>

Zwei Interviewpartner können sich unter Vorbehalt Qualitätssenkungen vorstellen, um dadurch die langen Wartelisten abzarbeiten.<sup>149</sup> Die Qualitätssenkung wäre im infrastrukturellen Bereich möglich. Interviewpartner E trifft dazu folgende Aussage:

*„Es gibt teilweise Wohnungen die leer stehen und Wohnungen die sehr gut ausgebaut sind, aber kaum genutzt werden, weil es zu wenige Mitarbeiter dafür gibt.“<sup>150</sup>*

Diese Bewohner haben zwar ihre eigene Nasszelle und ihren eigenen Balkon, sie können dies aber nicht nutzen, weil die nötigen Personalressourcen nicht vorhanden sind. Dies wird als hohe Belastung für die Mitarbeiter empfunden.<sup>151</sup> Eine zusätzliche Belegung durch neue Bewohner kommt in diesem Fall also nur mit einer gleichzeitigen Personalaufstockung in Frage.

Jene sieben Befragten die sich eine Aufnahme eines zusätzlichen Menschen mit Behinderung vorstellen konnten, wurde im Anschluss die Frage gestellt: In welchen Bereichen könnten sie sich eine Qualitätsanpassung vorstellen? Über diese Frage gibt folgende Grafik Aufschluss.

---

<sup>146</sup> Vgl. Interview D; Interview E; Interview F; Interview I

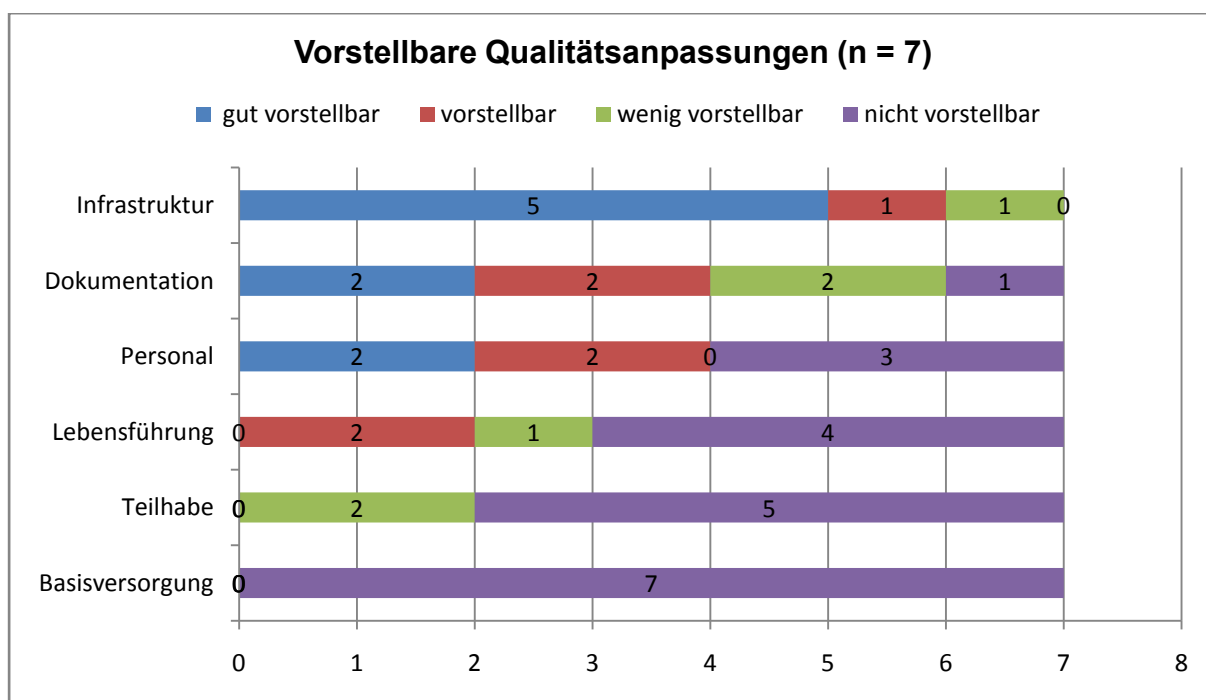
<sup>147</sup> Vgl. Interview A; Interview H; Interview J

<sup>148</sup> Vgl. Interview B; Interview C; Interview G

<sup>149</sup> Vgl. Interview E; Interview G

<sup>150</sup> Interview E

<sup>151</sup> Vgl. Interview E



**Abbildung 7 Vorstellbare Qualitätsanpassungen bei einer zusätzlichen Neuaufnahme eines Menschen mit Behinderung**

Deutlich sind die möglichen Anpassungen im Infrastrukturbereich. Die Möglichkeiten reichen von der Umgestaltung von Einzelzimmern in Doppelzimmer bis zur Reduzierung wenig genutzter aber vorhandener Nasszellen.<sup>152</sup>

Der Dokumentationsbereich wird insgesamt als positiv bewertet, die Einführung des Dokumentationsprogramms „Vivendi“ wird nach anfänglichen Problemen als sehr nützlich empfunden. Hier wird zusätzlich eine weitere Optimierung für den täglichen Gebrauch gewünscht.

Die qualitative Ausbildung der Mitarbeiter wird sehr heterogen bewertet. Für drei Mitarbeiter ist die Einstellung von wenig geschultem Personal nicht vorstellbar. Andere würden gerne auch ungeschultes Personal einstellen, da dies jedoch nur mit der nötigen Basisausbildung möglich ist, können beispielweise Zivildienstler oder Praktikanten nur schlecht in der Wohnbetreuung eingesetzt werden.<sup>153</sup>

Bei der Unterstützung in der alltäglichen Lebensführung werden zunehmend externe Ressourcen in Anspruch genommen, weil hier ein Ausbau der Qualität erforderlich ist. Dies geschieht über freiwillige Besuchsdienste im Sinne der Sozialraumorientierung.<sup>154</sup>

Auch der Bereich der persönlichen Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben entspricht noch nicht den erwünschten Standards. Der Ausbau und die Neuorientierung in

<sup>152</sup> Vgl. Interview E; Interview J

<sup>153</sup> Vgl. Interview J

<sup>154</sup> Vgl. Interview H; Interview I; Interview J

diesem Bereich sind im Gange, daher stehen Qualitätsanpassungen in diesem Bereich nicht zur Debatte.<sup>155</sup>

Wie zu erwarten sind in der Basisversorgung keine Qualitätsanpassungen erwünscht und möglich. Die Gewährleistung der optimalen Pflege und Betreuung hat bei den Mitarbeitern oberste Priorität.

### **Folgen für die Mitarbeiter**

Eine Neuaufnahme eines Bewohners hat Folgen für die Belegschaft. Die zusätzliche Belastung wirkt sich dabei auf die internen Arbeitsabläufe aus. Inwieweit dies akzeptabel ist oder nicht, beantwortet diese Frage.

Die Mitarbeiter sehen große Herausforderungen auf sich zukommen. Neben einer erhöhten Arbeitsbelastung durch Neuaufnahmen und gleichzeitig knapper werdenden finanziellen Mitteln sind noch weitere Umbrüche zu erwarten.<sup>156</sup> Eine Flexibilisierung der Arbeitsplätze wird notwendig. Interviewpartner H erklärt:

*„Neu angestellte Mitarbeiter werden keinen fixen Arbeitsplatz mehr bekommen, sie werden in den unterschiedlichen Wohnungen bei Bedarf eingesetzt.“*

Diese Optimierung fordert hohe Flexibilität und Anpassungsfähigkeit von den Mitarbeitern, was die Arbeitsbelastung zusätzlich erhöht.

Auch die sich im Gespräch befindliche 35- Stundenwoche bei vollem Lohnausgleich mit einhergehender Flexibilisierung der Arbeitszeit hat eine Arbeitsverdichtung und Mehrbelastung für die Mitarbeiter zur Folge.<sup>157</sup>

### **Lösungsvorschläge für das Dilemma**

Ein zentraler Vorschlag von drei Befragten zur Lösung der Problematik ist die Forderung einer optimierten Öffentlichkeitsarbeit. Auch der Gesellschaft sollte die ernste Lage der Menschen mit Behinderung und der Mitarbeiter im Sozialbereich bewusst gemacht werden.<sup>158</sup>

In organisatorischer Hinsicht werden neue Betreuungsstrukturen angestrebt. Die Mitbetreuung von teilbetreuten aber auch privaten Wohnungen durch vorhandene

---

<sup>155</sup> Vgl. Interview H, Interview I, Interview J

<sup>156</sup> Vgl. Interview A; Interview D, Interview E, Interview F; Interview G

<sup>157</sup> Vgl. Interview I

<sup>158</sup> Vgl. Interview G, Interview H, Interview I

## Ergebnisse der Experteninterviews

Stammhäuser ermöglicht einerseits, die Versorgungsquote zu erhöhen und andererseits die Selbstständigkeit einzelner Bewohner zu fördern. Auch die Öffnung der Organisation in Richtung Sozialraumorientierung würde damit forciert werden.<sup>159</sup>

Diese neu zu entwickelnden Betreuungsmodelle würden den stationären Bereich entlasten und gleichzeitig eine verbesserte Versorgung der Betroffenen gewährleisten. Ein mobiles, ähnlich aufgebautes Modell wie die Persönliche Assistenz im Arbeitsbereich, könnte die zukünftigen Herausforderungen im Behindertenbereich bewältigen helfen.

---

<sup>159</sup> Vgl. Interview J

## 7. Resümee

Im abschließenden Kapitel werden die wichtigsten Ergebnisse in Bezug auf die Beantwortung der Forschungsfragen „Welche Haltung haben die Mitarbeiter in Bezug auf das Dilemma von Vollversorgung und Qualitätsstandards?“ und „Wie sind diese Aussagen aus ethischer Sicht zu bewerten?“ zusammengefasst. Die Darstellung entspricht den Fragestellungen des Leitfadeninterviews.

### **Gesinnungsethische Haltung**

Drei der zehn Befragten haben eine rein gesinnungsethische Haltung in Bezug auf die Senkung der Qualitätsstandards. Sie können sich keine Qualitätsanpassungen vorstellen, auch wenn dadurch nicht alle Menschen mit Behinderung betreut werden können. Für sie hat die Qualität Vorrang gegenüber der Vollversorgung und höchste Priorität. Ihre Lösungsvorschläge für das ethische Dilemma liegen vor allem in einer zusätzlichen Finanzierung und in der Aufstockung des Personals.

Zwei Befragte können sich eingeschränkt und in einzelnen Fällen eine Qualitätsanpassung vorstellen, um weitere Betreuungsplätze zu schaffen. Drei weitere Befragte hätten mit einer Senkung der Qualitätsstandards wenig Problem. Diese Gruppe kann jedoch bereits als folgenethisch argumentierend eingestuft werden. Sie sehen die Problematik der langen Wartelisten nicht allein aus der Qualitätssicht und übernehmen Verantwortung gegenüber allen Betroffenen.

### **Pflichtenethische Haltung**

Die UN-BRK wird von allen Befragten als Verpflichtung auf der Metaebene wahrgenommen und als grundsätzlich wichtig erachtet. Zwei Befragte sehen vor allem eine Verpflichtung in Bezug auf die Qualität und erachten eine Umsetzung in vollem Umfang durch Österreich als eine Selbstverständlichkeit und argumentieren rein pflichtenethisch.

Sechs Mitarbeiter sehen die UN-BRK zwar als wichtig an, die Umsetzung ist durch die hohen Standards jedoch nicht in vollem Umfang möglich. Für sie ist auch die Verpflichtung zur Vollversorgung ähnlich gelagert. Hier zählt nicht allein die Verpflichtung zur Qualität, sondern auch die Verpflichtung, möglichst vielen Betroffenen eine Versorgung zu ermöglichen, auch wenn dadurch gewisse Qualitätsanpassungen nötig wären.

## Resümee

Grundsätzlich wird die pflichtenethische Haltung in Bezug auf die UN-BRK also von allen Mitarbeitern eingenommen, aber mit unterschiedlichen Ausprägungen. In der realen Umsetzung machen dabei einige Mitarbeiter Abstriche und sehen die UN-BRK als überzogen, unrealistisch und durch den hohen finanziellen Aufwand nur auf dem Papier gültig. Rein pflichtenethisch argumentieren also nur zwei Mitarbeiter.

### **Folgenethische Haltung**

Sieben Befragte können sich bei einer dringlichen Neuaufnahme Qualitätsanpassungen vorstellen und haben daher eine folgenethische Haltung. Zwei von den fünf Befragten, die vorerst gesinnungsethisch argumentierend keine Qualitätsanpassungen für möglich hielten, konnten sich jedoch im Laufe der Auseinandersetzung mit dem Thema nun doch Anpassungen vorstellen. Diese Anpassungen müssen jedoch individuell geprüft werden und beziehen sich auf die Infrastruktur. Sie bestätigten, dass einzelne Bewohner durchaus für eine Belegung in Doppelzimmern geeignet wären, um dadurch Platz für weitere Betroffene zu schaffen. Eine gleichzeitige Aufstockung des Personals wäre in einzelnen Fällen auch nötig. Zwei Befragte können sich eine zusätzliche Aufnahme auch ohne Personalaufstockung und auch ohne nennenswerten Qualitätsverlust vorstellen.

Die Qualitätssenkungen könnten laut den Aussagen der Mitarbeiter vor allem im Bereich der Infrastruktur stattfinden, da sie teilweise kaum genutzt wird. Die Folgen einer Zusammenlegung wäre für manche Bewohner kaum von Bedeutung und daher unter ethischen Gesichtspunkten vertretbar.

Insgesamt haben die Befragten zur ethischen Ambivalenz zwischen Vollversorgung und Qualität im Behindertenbereich eine durchaus lösungsorientierte Haltung. Vor allem die Entwicklung neuer teilbetreuter Betreuungskonzepte unter Rücksichtnahme der individuellen Fähigkeiten und Selbstständigkeit mancher Bewohner könnten zur Lösung des vorherrschenden Dilemmas beitragen.

## Literaturverzeichnis

### Bücher und Fachbeiträge

**Amt der Oö. Landesregierung - Abteilung Soziales:** „Rahmenrichtlinie Leistungs- und Qualitätsstandards Wohnen.“ *aktualisierte Auflage*. Linz, 2008.

**Amt der Oö. Landesregierung - Abteilung Soziales:** *Das Oberösterreichische Chancengleichheitsgesetz (Oö ChG), leicht verständlich. Ausgabe für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, 4. Auflage*. Linz, 2014.

**Baggini, Julian:** *Die großen Fragen. Ethik*, Berlin/Heidelberg, 2014.

**Flick, Uwe:** *Sozialforschung. Methoden und Anwendungen. Ein Überblick für die BA-Studiengänge*. Hamburg, 2009.

**Frankena, William K.:** *Ethik. Eine analytische Einführung, 6. Auflage*. Wiesbaden, 2017.

**Gläser, Jochen/ Laudel, Grit:** *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, 3. überarbeitete Auflage*. Wiesbaden, 2009.

**Göbel, Elisabeth:** *Unternehmensethik, 2. Auflage*. Stuttgart, 2010.

**Göbel, Elisabeth:** *Unternehmensführung und Moral*, Konstanz/München, 2014.

**Hähnel, Martin:** *Das Ethos der Ethik. Zur Anthropologie der Tugend*, Wiesbaden, 2015.

**JKU - Johannes Kepler Universität Linz:** *Evaluierung des Oberösterreichischen Chancengleichheitsgesetzes (Oö ChG)*. Endbericht 2012, Linz:, 2012

**Karmasin, Matthias:** *Ethik als Gewinn - Zur ethischen Rekonstruktion der Ökonomie. Konzepte und Perspektiven von Wirtschaftsethik, Unternehmensethik, Führungsethik*. Wien, 1996.



**Küpfer, Hans-Ulrich:** *Unternehmsethik. Hintergründe, Konzepte, Anwendungsbereiche*, Stuttgart, 2006.

**Leitner, Birgit:** *Das Chancengleichheitsgesetz in Oberösterreich aus Sicht der Sozialunternehmen*, FH- Oberösterreich, Bachelorarbeit, Linz, 2016.

**Mayring, Philipp:** *Einführung in die qualitative Sozialforschung : eine Anleitung zu qualitativem Denken*, 6. überarbeitete Auflage, Weinheim/ Basel, 2016.

**Oö. LRH – Landesrechnunghof Oberösterreich:** „Oö. Chancengleichheitsgesetz-Wohnen.“ Initiativprüfung, Linz, 2015.

**Ortmanns, Wolfgang:** *Entwicklung der Ethik*, in: *Gestring, Ingo u.a.(Hrsg.): Ethik im Mittelstand. Grundlagen und Instrumente zur praktischen Umsetzung*. Wiesbaden, 2016, 1-16

**Rommerskirchen, Jan:** *Das Gute und Gerechte. Einführung in die praktische Philosophie*. Wiesbaden, 2015.

**Seiler, Christoph:** *Die Diskursethik im Spannungsfeld von Systemtheorie und Differenzphilosophie. Habermas - Luhmann - Lyotard*, Wiesbaden, 2014.

**Seipel, Christian/ Rieker, Peter:** *Integrative Sozialforschung. Konzepte und Methoden der qualitativen und quantitativen empirischen Forschung*. München, 2003.

**Sozialplattform, Oö. :** „Sozialratgeber 2015, Hilfe und Unterstützung für Menschen in Oberösterreich.“ Linz, 2015.

**Suchanek, Andreas:** *Ökonomische Ethik*. 2. Auflage, Tübingen, 2007.

## Internetquellen

**Amt der Oö. Landesregierung:** „Leistungsübersicht 2013.“ 2013, [http://www.linz.at/images/Leistungsuebersicht\\_2013.pdf](http://www.linz.at/images/Leistungsuebersicht_2013.pdf) (Zugriff am 5. 3. 2017).

**Amt der Oö. Landesregierung:** „Sozialbericht 2014.“ 2014, [http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteAbt\\_So/04\\_Leistungen\\_Beeintraechtigungen\\_Sozialbericht\\_FIN.pdf](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteAbt_So/04_Leistungen_Beeintraechtigungen_Sozialbericht_FIN.pdf) (Zugriff am 8. 3. 2017).

**Amt der Oö. Landesregierung:** „Sozialbericht 2015.“ 2015, [http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteAbt\\_So/04\\_Leistungen\\_Beeintraechtigungen\\_Sozialbericht\\_Anzicht\\_100216.pdf](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteAbt_So/04_Leistungen_Beeintraechtigungen_Sozialbericht_Anzicht_100216.pdf) (Zugriff am 5. 2. 2017).

**Amt der Oö. Landesregierung:** „Oö. Sozialbericht 2016.“ 2016, [http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteAbt\\_So/04\\_Beeintraechtigungen\\_Sozialbericht\\_2016.pdf](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteAbt_So/04_Beeintraechtigungen_Sozialbericht_2016.pdf) (Zugriff am 6. 3. 2017).

**Amt der Oö. Landesregierung:** *Oö. Chancengleichheitsgesetz.* 2017a. <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/39501.htm> (Zugriff am 4. 2. 2017).

**Amt der Oö. Landesregierung:** *Menschen mit Beeinträchtigungen.* 2017b. <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/18374.htm#d053dea1-cc22-4d28-b785-db4911c7c352> (Zugriff am 8. 3. 2017).

**Amt der Oö. Landesregierung:** *Direktion Soziales und Gesundheit.* 2017c. <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/19742.htm> (Zugriff am 13. 4. 2017).

**behindertenarbeit.at:** *Diskussion: Abbau der Wartelisten in der OÖ Behindertenhilfe.* 2014. <http://www.behindertenarbeit.at/34711/diskussion-abbau-der-wartelisten-in-der-oo-behindertenhilfe/> (Zugriff am 13. 4. 2017)

**bizeps:** *Protest in Linz: Selbstbestimmung statt Wartelisten!* 2015. <https://www.bizeps.or.at/protest-in-linz-selbstbestimmung-statt-wartelisten/> (Zugriff am 13. 4. 2017).

**Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:** *UN - Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.* Wien, 2016. <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19> (Zugriff am 13. 4. 2017).

**Diakoniewerk:** „Schule für Sozialbetreuungsberufe.Organisationsstatut.“ 2012.  
[http://www.diakoniewerk-oberoesterreich.at/assets/WCAG/AAA-Downloads/Bildung/lehrplan\\_sob\\_neufassung\\_2012.pdf](http://www.diakoniewerk-oberoesterreich.at/assets/WCAG/AAA-Downloads/Bildung/lehrplan_sob_neufassung_2012.pdf) (Zugriff am 22. 4. 2017).

**Diakoniewerk:** Diakoniewerk Gallneukirchen: *Ausbildung fürs Leben. Berufe mit Zukunft.* 2017. <http://www.diakoniewerk-oberoesterreich.at/de/4444/#Ausbildung> Fach-SozialbetreuerIn Behindertenarbeit (Zugriff am 22. 4. 2017).

**iv-Sozialunternehmen:** *Interessensvertretung der Dienstleistungsunternehmen im psychosozialen- und Behindertenbereich in Oberösterreich.* 2017. [http://www.iv-sozialunternehmen.at/folge\\_mitglieder.htm](http://www.iv-sozialunternehmen.at/folge_mitglieder.htm) (Zugriff am 13. 4. 2017).

**Kant, Immanuel:** *immanuel-kant.net.* 2017, <http://immanuel-kant.net/philosophiewerke/hauptwerk> (Zugriff am 26. 3. 2017).

**Land Oberösterreich:** *Evaluierung des Oö. Chancengleichheitsgesetzes – Präsentation der Ergebnisse,* 2012, [http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/ooe/PK\\_LH-Stv.\\_Ackerl\\_11\\_Uhr\\_9.11.2012\\_Internet.pdf](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/ooe/PK_LH-Stv._Ackerl_11_Uhr_9.11.2012_Internet.pdf) (Zugriff am 2. 3. 2017).

**Land Oberösterreich:** *Landesrätin Mag.a Gertraud Jahn: „Habe Verständnis für die Protestmaßnahmen der Beschäftigten in der Behindertenhilfe“.* 2015, <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/153435.htm> (Zugriff am 23. 3. 2017).

**meinbezirk.at:** *Podiumsdiskussion - Menschen mit Behinderung am Abstellgleis?* 2016, <https://www.meinbezirk.at/linz/gesundheit/podiumsdiskussion-menschen-mit-behinderung-am-abstellgleis-d1928579.html> (Zugriff am 10. 4. 2017).

**nachrichten.at:** „Menschen mit Beeinträchtigung warten jahrelang auf Unterstützung.“ *nachrichten.at.* 20. 9. 2014. <http://www.nachrichten.at/oberoesterreich/Menschen-mit-Beeinträchtigung-warten-jahrelang-auf-Unterstützung;art4,1504581> (Zugriff am 12. 4. 2017).

**nachrichten.at:** *Oberösterreichisches Sozialbudget: Der garantierte Steigerungsposten.* 2016, <http://www.nachrichten.at/nachrichten/politik/landespolitik/Oberösterreichisches-Sozialbudget-Der-garantierte-Steigerungsposten;art383,2299355> (Zugriff am 22. 3. 2017).

**radio.fro:** *Das "ChancenUNgleichheitsgesetz"*. 2014. <http://www.fro.at/article.php?id=8335> (Zugriff am 13. 4. 2017).

**Scarano, Nico:** *Metaethik- ein systematischer Überblick*. o.J., *Uni-Tübingen*, [http://www.uni-tuebingen.de/fileadmin/Uni\\_Tuebingen/Fakultaeten/PhiloGeschichte/Dokumente/Downloads/veroeffentlichungen/Metaethik.pdf](http://www.uni-tuebingen.de/fileadmin/Uni_Tuebingen/Fakultaeten/PhiloGeschichte/Dokumente/Downloads/veroeffentlichungen/Metaethik.pdf) (Zugriff am 22. 3. 2017).

**UN-BRK:** *UN-Behindertenrechtskonvention*. 2006.  
<https://www.behindertenrechtskonvention.info> (Zugriff am 13. 4. 2017).

**Wegscheider, Angela:** *Soziale Innovation oder Mogelpackung? Das Oö. Chancengleichheitsgesetz auf dem Prüfstand*, *bidok - Volltextbibliothek*. 2009.  
<http://bidok.uibk.ac.at/library/wegscheider-innovation.html> (Zugriff am 10. 4. 2017).

## **Sonstige Quellen**

**Interview A:** Interview vom 21.04.2017

**Interview B:** Interview vom 25.04.2017

**Interview C:** Interview vom 25.04.2017

**Interview D:** Interview vom 25.04.2017

**Interview E:** Interview vom 25.04.2017

**Interview F:** Interview vom 26.04.2017

**Interview G:** Interview vom 26.04.2017

**Interview H:** Interview vom 26.04.2017

**Interview I:** Interview vom 28.04.2017

**Interview J:** Interview vom 30.04.2017

## Anhang

### Interview

mit Mitarbeitern des Diakoniewerks zur ethischen Ambivalenz zwischen  
Vollversorgung und Qualität im Behindertenbereich

Interviewpartner:
Bereich:
Funktion:
Datum/Ort:
<b>Erkenntnisinteresse.</b> <b>Wie sehen sie die aktuelle Situation in Bezug auf Vollversorgung und Qualität im Wohnbereich?</b>

#### Durchführung des Interviews

##### Vorstellung

- Begrüßung und Dank an den Interviewpartner für die Bereitschaft
- Persönliche Vorstellung
- Einverständnis für die digitale Aufzeichnung und Info über Anonymität
- Vorstellung der Arbeit
- Vorstellung des Interviewablaufes

##### Einstieg

- 1 Können Sie kurz ihre berufliche Tätigkeit beschreiben?
- 2 Seit wann üben Sie diese Funktion aus?

##### Gesinnungsethik

- 3 Angesichts der langen Wartelisten auf einen Wohnplatz wird derzeit diskutiert, die Qualitätsstandards zu senken. Kommt so etwas für sie in Frage?  
Wenn nein, weiter mit 4.  
Wenn ja, weiter mit 6.
- 4 Für sie persönlich hat bestmögliche Qualität also oberste Priorität, auch wenn das zur Folge hat, dass nicht alle einen Wohnplatz bekommen, die ihn benötigen?

5 Was wäre aus ihrer Sicht die Lösung für dieses Dilemma?

**Pflichtenethik**

- 6 Die für die Qualität maßgeblichen Rahmenrichtlinien „Leistungs- und Qualitätsstandards im Bereich Wohnen“ orientieren sich an der UN-BRK. Wieweit sehen sie diese Konvention als eine Verpflichtung in Bezug auf die Qualität?
- 7 Muss Österreich die Qualitätsvorgaben, die sich aus dieser Konvention ergeben, in vollem Umfang umsetzen?
- 8 Derzeit steht nicht genügend Geld zur Verfügung, um diesen Qualitätsstandard für alle zu gewährleisten, die einen Wohnplatz brauchen. Ist das gerecht?

**Folgenethik**

9 Nehmen wir an, durch eine Qualitätsanpassung könnten zusätzliche Wohnplätze geschaffen werden? Wäre das für sie akzeptabel?

Wenn nein: Danke für das Gespräch

Wenn ja: Frage 10

10 In welchen Bereichen könnten Sie sich eine Qualitätsanpassung vorstellen? (1=gut vorstellbar, 2=vorstellbar,3=wenig vorstellbar, 4= nicht vorstellbar)	Skala von 1-4
Basisversorgung	
Teilhabe	
Alltägliche Lebensführung	
Infrastrukturstandards	
Personalstandards	
Dokumentationsstandards	

11 Wie bewerten Sie die Folgen dieser Qualitätsanpassungen für die Mitarbeiter?

**Abschluss**

12 Gibt es sonst noch etwas, was Sie zum Thema „Wartelisten und Qualität“ sagen wollen?